

VERHANDLUNGEN  
DES FÜNFZIGSTEN  
DEUTSCHEN JURISTENTAGES

Hamburg 1974

HERAUSGEGEBEN VON DER  
STÄNDIGEN DEPUTATION  
DES DEUTSCHEN JURISTENTAGES

BAND II  
(Sitzungsberichte)

Teil N



C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
MÜNCHEN 1974

# Geldwert und Recht

Eine Podiumsdiskussion



C H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
MÜNCHEN 1974



P 75 / 1267

ISBN 3 406 05461 7

© 1974 C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), München  
Printed in Germany  
Satz und Druck: Georg Appl, Wemding

TEIL N  
SITZUNGSBERICHT  
DER SCHLUSSVERANSTALTUNG  
DES 50. DEUTSCHEN JURISTENTAGES

am 27. September 1974

PODIUMSDISKUSSION  
über das Thema:  
GELDWERT UND RECHT

Es wirken mit:

Rechtsanwalt Dr. Konrad *Redeker*, Bonn,  
als Diskussionsleiter,

Präsident der Landeszentralbank a. D. Professor Dr. Otto *Pfleiderer*, Stuttgart,

Professor Dr. Wolfgang *Stützel*, Saarbrücken,

Professor Dr. Spiros *Simitis*, Frankfurt,

Professor Dr. Hans *Zacher*, München.

Schriftführer der Schlußveranstaltung:

Wissenschaftliche Assistentin Dr. Gisela *Zenz*, Frankfurt.

*Rede*ker:

Das Thema unserer Podiumsdiskussion ist sicher, wie jeder von uns weiß, von unmittelbarer Aktualität. Es stellt deshalb die zuständigen Gremien zur Zeit vor aktive Entscheidungsaufgaben. Diese Situation hat dazu geführt, daß sich die Zusammensetzung unserer Diskussionsrunde gegenüber dem ersten Programm, das Sie seinerzeit zugeschickt bekommen haben, ändern mußte. Sie haben das aus dem Programm, das in den Tagungsmappen lag, ersehen können. Unser Kreis setzt sich jetzt deshalb etwas anders zusammen. Ich darf Ihnen die Herren vorstellen: Wenn ich von links anfangen, dann haben Sie links außen Herrn Prof. Dr. Otto *Pfleiderer*, vormals Präsident der Landeszentralbank Stuttgart, dann Herrn *Simitis*, Professor für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht in Frankfurt, und rechts von mir Herrn *Zacher*, Professor für Öffentliches Recht in München, und außen Herrn *Stützel*, Professor der Volkswirtschaftslehre in Saarbrücken. Die Nationalökonomien also sozusagen außen, um den Zeigefinger zu erheben, wenn wir Juristen etwas tun, von dem die Nationalökonomien meinen, dies dürfe nicht sein.

Geldwert und Recht ist sicher ein ganz unerschöpfliches und in zwei Stunden auch unerschöpfbares Thema. Dieses Thema hat mit einem Teilausschnitt den Deutschen Juristentag vor 21 Jahren auch hier in Hamburg bereits beschäftigt. Und es ist vielleicht doch nicht uninteressant, in einer Minute darauf zurückzublicken. Damals, 1953, befaßte sich der Deutsche Juristentag mit dem Thema „Empfehlen sich unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelung in anderen europäischen Staaten gesetzliche Bestimmungen über die Wertesicherung, soll unter diesem Gesichtspunkt § 3 Währungsgesetz aufgehoben oder geändert werden“. Damals war Gutachter dieser Abteilung Prof. Duden, die Referate hielten die Herren Professoren von *Caemmerer* und *Mann*. Die Abteilung ist damals zu einer Empfehlung gekommen, den § 3 aufzuheben.

Freilich, meine Damen und Herren, damals haben an diesen Beratungen und an der Beschlußfassung 29 Personen teilgenommen. Wenn wir heute hier, wenn ich schätzen darf, sicher mehr als 1000 Teilnehmer sehen und begrüßen können, um einer Podiumsdiskussion zuzuhören, dann wird deutlich, wie brennend aktuell dies Thema für uns alle geworden ist. Nun standen wir vor der Frage, wie eine solche Podiumsdiskussion laufen soll. Sie ist ein Versuch; ich glaube, in der Geschichte der Juristentage muß man lange zu-

rückdenken, um ein ähnliches Beispiel zu finden. Wir stehen vor der Tatsache, daß der Stoff, wie er etwa in den letzten 12 Monaten angefallen ist, so groß ist, daß nur einige wenige ihn übersehen können. Wir wollen deshalb die Diskussion so beginnen, daß die Herren in äußerstenfalls 10-Minuten-Beiträgen den gegenwärtigen Informationsstand aus ihren Sichten aufarbeiten. Daran schließt sich dann eine Diskussion an, von der ich sagen darf, daß mit Ausnahme der Fragen, worüber man sprechen will, wir keinerlei inhaltliche Abreden haben. Wir wollen vielmehr versuchen, eine spontane Diskussion herbeizuführen. Ich kann nur wünschen, daß dies klappt, so daß Sie alle etwas davon an Anregungen und Überlegungen mitnehmen, was ja allein Sinn dieser Diskussion sein kann. Sie ist keine Abteilung, sie ist ein Anreißen der Probleme. Vielleicht wird sich aus dem allen einmal eine Abteilung ergeben. Wir wollen zeitlich die Dinge, ich sagte es eingangs schon, so gestalten, daß wir um 13.00 Uhr spätestens zum Ende kommen, um dann unserem Präsidenten die Gelegenheit zu geben, den Juristentag in seinem juristischen Teil für abgeschlossen zu erklären. Damit genug dessen, was ich eingangs zu sagen hatte.

Ich möchte jetzt Herrn *Simitis* bitten, aus der Sicht des primär zivilrechtlichen Bereichs die Problemsituation anzureißen:

*Simitis:*

Lassen Sie mich vielleicht vorweg eines bemerken: Ich meine, daß sich die strikt fachbezogene juristische Diskussion über Währungsprobleme auf einem höchst konkreten Hintergrund abspielt. Zwischen der konjunkturellen Entwicklung und der juristischen Diskussion besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Man kann, so scheint mir, durchaus behaupten, daß die juristische Diskussion immer dann ein Hoch erreicht, wenn die Konjunktur ein Tief durchläuft oder sich wenigstens in einer kritischen Phase befindet.

Das beste Beispiel dafür ist die Zunahme höchstrichterlicher Entscheidungen. Nichts verdeutlicht so die Hoffnung, eine kritisch betrachtete wirtschaftliche Entwicklung rechtlich zu disziplinieren, besser als die angestrebte Intervention der Gerichte.

Zur Debatte steht hier, soweit ich betroffen bin, zunächst nur die Judikatur des BGH und des BAG. Gemeint sind aber wiederum nur jene Entscheidungen, die sich mit zwei ganz bestimmten Problembereichen befassen: einerseits mit den Auswirkungen der Geldentwertung auf Versorgungsansprüche und andererseits mit den Folgen, die eine nachlassende Stabilität der Währung auf die Kalkulation des Zugewinns bei der Auflösung einer Zugewinnsgemeinschaft haben muß. Zur Erinnerung die Ausgangslage. Mit dem

Problem der Versorgungsansprüche mußte sich sowohl das BAG als auch der BGH beschäftigen. In beiden Fällen ging es um ein auch der Höhe nach vereinbartes Ruhegehalt. In beiden Fällen meinten die Kläger, den Kaufkraftschwund nicht mehr hinnehmen zu können. Sie verlangten eine entsprechende Erhöhung der ihnen zugesagten Altersversorgung. Und in beiden Fällen schließlich bejahten die angesprochenen Gerichte die Notwendigkeit einer Korrektur.

Eines darf man dabei nicht vergessen. Für die Gerichte war es nicht das erste Mal in der Geschichte der Bundesrepublik, daß sie sich mit solchen Fällen befassen mußten. Nur, was sie noch vor 1965 für ausgeschlossen hielten, rückte jedenfalls für das BAG bereits 1965 in den Bereich des Möglichen und wurde 1973 übereinstimmend von beiden Gerichten akzeptiert, genauer, die offene Anpassung einer Geldforderung an den veränderten Geldwert.

In der zweiten Fallgruppe geht es, wie bereits erwähnt, um den Zugewinnausgleich. Auch hier noch einmal die Daten. Die 1948 geschlossene Ehe wird 20 Jahre später geschieden. Die Klägerin verlangt Ausgleich des Zugewinns, sie selbst hat keinen erzielt. Der Beklagte besaß zum Zeitpunkt der Eheschließung Grundstücke und eine Werkstatteinrichtung. Zur Debatte steht genau gesagt nur die Wertsteigerung des Grundbesitzes. Für die Klägerin ein erheblicher, unbedingt zu berücksichtigender Posten, für den Beklagten mit Rücksicht auf den Geldwertschwund mehr oder weniger purer Schein. Zugewinn, so meinte der BGH, müsse immer realer Vermögenszuwachs sein, also dürfe man den Kaufkraftverlust nicht einfach übergehen. Erst wenn unter Einbeziehung der Geldwertveränderung das Endvermögen tatsächlich höher sei, liege ein Zugewinn wirklich vor.

Der Hinweis auf diese Entscheidungen darf freilich nicht mißverstanden werden. Keineswegs geht es darum, sich mit diesen Entscheidungen im einzelnen auseinanderzusetzen. Sie sind, wenn man so will, nicht Diskussionsgegenstand hier, sondern nur Reflexionsanreiz. Sie sollen also lediglich als Ansatzpunkte dienen, um jene Probleme offenzulegen, die Inhalt und Tragweite der Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Stellenwert der Geldwertstabilität bestimmen. Dann aber läßt sich, wie mir scheint, schon einer flüchtigen Lektüre der Entscheidungen wenigstens folgendes entnehmen:

1. In der Intervention der Gerichte manifestiert sich ein ebenso elementarer wie fundamentaler politischer Konflikt. Jede dieser Entscheidungen stellt, gleichviel wie man sie im einzelnen auch immer beurteilen mag, den Anspruch des Staates in Frage, die Wirtschafts- und damit auch die Währungspolitik selbst zu bestimmen. Die Rechtsprechung widersetzt sich hier offen einer vom Staat jedenfalls geduldeten monetären Lage und sanktioniert ebenso offen

Maßnahmen der Gegenwehr. Die Gerichte kennen diesen Konflikt. Schon ihre zurückhaltende und von Zweifeln geprägte Sprache beweist es. Nicht jede Veränderung des Geldwerts, so betonen sie immer wieder, rechtfertige einen Eingriff. Der Kaufkraftschwund müsse vielmehr ein gleichsam unerträgliches Maß erreicht haben. Darum der ständige Versuch, sich an Zahlen zu orientieren, die nicht nur das Ausmaß der Veränderung für jeden sichtbar dokumentieren, sondern zugleich die Unausweichlichkeit richterlicher Entscheidung demonstrieren. Nicht 10 und nicht 20% genügen dem BAG und dem BGH. Aber auch nicht jenes Drittel, von dem das Reichsgericht sprach. Vielmehr markieren erst 40, wenn nicht sogar 50% die kritische Schwelle. Trotzdem scheint mir festzustehen: Ist einmal diese Wendemarke erreicht, so verwandelt sich die Geldwertstabilität aus einem Problem der Exekutive in eine Frage, für die sich die Judikative ebenso für zuständig erklärt. Die Gerichte betrachten gleichsam sich selbst als Barriere gegen das Übermaß an Wertschwund. Sie sehen ihre Intervention geboten und gerechtfertigt durch den Umfang der Veränderung. Dennoch kann man nicht umhin, sich mit dem Grundproblem auseinanderzusetzen, inwieweit es ein auch von den Gerichten zu respektierendes Entscheidungsmonopol der Exekutive gibt und wenn nicht, was denn eigentlich die Rechtsprechung zur Intervention legitimiert und welches die Konsequenzen eines solchen Eingriffs für die weitere wirtschaftliche Entwicklung sind.

2. Der Konflikt konkretisiert sich am Geltungsanspruch des sogenannten Nominalismusgrundsatzes. Sowohl für das BAG als auch für den BGH steht unweigerlich fest, der Nominalismus ist nicht etwa eines von vielen rechtlich verbindlichen Prinzipien. Er zählt vielmehr, und ich zitiere wörtlich, zum „Ordnungsgefüge des Zivilrechts“. Alle weitere Argumentation gerät daher zur Verteidigung gegen den möglichen Vorwurf, man hätte diesen fundamentalen, dem Zivilrecht inhärenten Grundsatz verletzt. Deshalb die Bemerkung des BGH, es könne wohl nicht im Sinne des Nominalismus liegen, den Gläubiger bei der Zugewinnngemeinschaft sinnwidrig zu bevorzugen. Deshalb auch der Hinweis des BAG, kein Grundsatz der Rechtsordnung, also auch der Nominalismus, käme daran vorbei, an Treu und Glauben gemessen zu werden. Kurzum, die Diskussion über eine richterliche Korrektur der Konsequenzen monetärer Destabilisierung ist Auseinandersetzung mit der Frage, ob und in welchem Ausmaß das Zivilrecht wirklich auf dem Nominalismus beruht. Vor einem sollte man sich dabei freilich hüten. Mit der üblichen Argumentationsstrategie, die darauf hinausläuft, den Nominalismus gleichsam als Pfand der Rechtssicherheit zu repräsentieren, ist nichts, aber auch nichts gewonnen. Im Gegenteil, sie provoziert die Kritiker förmlich dazu, im Namen der Gerechtigkeit zu fechten und



damit nicht nur uralte Topoi zu wiederholen, sondern sie auch im Eingriff der Gerichte bestätigt zu sehen. Wo inhaltlich präzise Aussagen not tun, dominieren dann nur noch inhaltsleere Formeln.

3. Hinter jeder Entscheidung steht mehr oder minder deutlich ausgedrückt der Gedanke, der einzelne habe nun einmal so etwas wie einen Anspruch auf stabile Währung. Die Intervention der Gerichte erscheint insofern als rechtlich gebotene Korrektur enttäuschter und von der Rechtsordnung sanktionierter Hoffnungen. Diskutiert wird nicht abstrakt über den Geldwert, sondern konkret über die Möglichkeit, seiner Veränderung rechtlich verbindliche Grenzen zu ziehen. Man mag sich dabei sehr verschiedener Argumente bedienen. Alle Überlegungen zielen aber letztlich darauf ab, eine gerichtlich nachprüfbar und damit jederzeit aktualisierbare Grenze staatlicher Währungspolitik zu ziehen. Und es bedarf, meine Damen und Herren, keiner großen Phantasie, um die Prognose hier aufzustellen, je offenkundiger die inflationäre Entwicklung, desto nachhaltiger auch die Bemühungen, die Stabilität der Währung aus einer Erwartung des Wählers in einen einklagbaren Anspruch des Bürgers zu verwandeln.

4. Die Gerichte reagieren punktuell. Ihre Entscheidungen sind zwangsläufig fallorientiert. Eben diese Eigenart der richterlichen Intervention legt die Vermutung nahe, als ginge es beim Konflikt um den Geldwert letztlich nur um die Probleme des Langzeitausgleichs. Dauerschulden wie Versorgungsbezüge sind ein Aspekt davon; Vermögensliquidationen, die am Ende einer Ehe stehen, ein anderer. Sicherlich ist es kein Zufall, daß sich die Reflexion über die Folgen schwindender Stabilität gerade an solchen Fallkonstellationen entzündet. Entwertung wird nun einmal dort besonders sichtbar, wo sie sich über einen langen Zeitraum hinweg akkumuliert. Wer seit 20 Jahren ein unverändertes Ruhegehalt bezieht, stellt die Auswirkungen mangelnder Stabilität sehr viel eher fest als derjenige, der lediglich einen Alltagskauf erfüllt.

Doch folgt daraus keineswegs, die von der Rechtsprechung formulierten Grundsätze hätten nur einen bestimmten Sachverhalt zum Gegenstand und wären deshalb auch immer nur auf diese eine Fallkonstellation anwendbar. Im Gegenteil, die Entscheidungen, die hier getroffen worden sind, berühren latent sämtliche Fälle der Geldschuld. Genauer, was zunächst zum Ruhegehalt gesagt worden ist, ließe sich mit derselben Berechtigung auch zur Situation des Sparrers wiederholen. Aussagen zur Geldwertstabilität sind nicht beliebig reduzierbar. Die scheinbar punktuelle Korrektur setzt insofern allgemeine Maßstäbe. Um so dringlicher scheint es mir deshalb, sich rechtzeitig über die Auswirkungen solcher Aussagen Gedanken zu machen, den speziellen Konflikt, vor dem die Gerichte stehen, in

seiner generellen Bedeutung zu sehen und zu diskutieren, damit aber auch und vor allem jene Annahmen, die bestimmte währungs-  
politische Positionen zum Ordnungsgefüge des Zivilrechts zählen, das sich dann beispielsweise in Vorschriften wie etwa dem § 3 des Währungsgesetzes konkretisiert.

*Redeker:*

Mit dem letzten Satz ist ein Problem angerissen, das sicher unsere Diskussion ständig begleiten wird, § 3 Währungsgesetz. Es ist sicher richtig, Herr *Pfleiderer*, wenn Sie jetzt zu dieser Problematik aus der heutigen Sicht Ihre Meinung sagen.

*Pfleiderer:*

Ich will damit beginnen, daß ich mich wie ein Angeklagter im englischen Strafprozeß schuldig bekenne, und zwar deshalb, weil ich zu den Mitverfassern des § 3 des Währungsgesetzes gehöre. Ich bin einer der wenigen Überlebenden aus dem sogenannten Konklave von Rothwesten, die im Frühjahr 1948 nach den Grundideen der Besatzungsmächte, insbesondere der Amerikaner, den Text der drei damals erlassenen Währungsreformgesetze – des Währungsgesetzes, des Emissionsgesetzes und des Umstellungsgesetzes – zu verfassen hatten, und gleich am Anfang dieses Reformwerks steht also der § 3 des Währungsgesetzes, durch das die neue D-Mark-Währung eingeführt wurde. In etwas abgekürzter Wiedergabe lautet der § 3 des Währungsgesetzes: „Geldschulden dürfen nur mit Genehmigung der für die Erteilung von Devisengenehmigungen zuständigen Stelle (das ist de facto heute die Deutsche Bundesbank) eingegangen werden, wenn ihr Betrag in Deutscher Mark durch den Kurs einer anderen Währung oder durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll.“ Dies ist also die *sedes materiae*.

Es ist betrüblich, daß keine schriftlichen Unterlagen, keine Motive für diese Gesetzesbestimmung veröffentlicht worden sind, und ich besitze auch persönlich keine schriftlichen Unterlagen mehr darüber, kann also nur aus meiner Erinnerung an jene Zeit vor mehr als 25 Jahren sagen, daß wir im Konklave von Rothwesten den § 3 des Währungsgesetzes verstanden haben als eine Starthilfe für das zarte Pflänzchen der Deutschen Mark, das ja damals noch gar keine Wurzeln ins Erdreich geschlagen hatte. Die Deutsche Mark trat ins Leben ohne eine rechtliche Definition, sie trat ins Leben ohne eine inter-  
valutarische Parität, sie trat ins Leben ohne irgendwelche äußeren Währungsreserven, und auch mit den inneren Deckungsmitteln, den

sogenannten Ausgleichsforderungen, war es ja bekanntlich nicht weit her. Die Deutsche Mark hatte eine funktionsunfähig gewordene Reichsmarkwährung und eine de facto weitgehend herrschende Zigarettenwährung zu ersetzen.

Das Verbot, das im § 3 des Währungsgesetzes ausgesprochen ist, ist ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt. Das Nominalprinzip, von dem Herr *Simitis* sprach, gilt in der Regel als Bemessungsgrundlage für die Eingehung von Geldschulden (nur von Geldschulden ist ja hier die Rede), aber eben nur in der Regel, es gilt also nicht absolut, sondern das Nominalprinzip als Bemessungsgrundlage für Geldschulden ist, worauf auch der Bundesfinanzhof hingewiesen hat, abdingbar, eben mit Genehmigung der Deutschen Bundesbank. Zuständig für die Grundsätze solcher Genehmigungen ist der Zentralbankrat, hier muß ich mich ein zweites Mal schuldig bekennen, weil ich diesem Gremium 24 Jahre lang angehört habe. Der Zentralbankrat hatte zunächst gar keine Genehmigungen vorgesehen; jahrelang wurden überhaupt keine Genehmigungen erteilt, weil man sagte: wenn wir erst einmal mit solchen Genehmigungen anfangen, ist kein Halten mehr. Nachher hat man sich doch eines anderen besonnen und angefangen, beschränkte Genehmigungen zu geben, d. h. nur für einige wenige Gebiete.

Die wichtigsten formalen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind, daß es sich um langfristige Verbindlichkeiten handeln muß, daß die Klauseln symmetrisch wirken müssen nach oben und unten, und daß keine Bemessung durch den Goldpreis möglich ist. Positiv werden in großem Umfang genehmigt Wertsicherungsklauseln für Versorgungsverträge, für langfristige Miet- und Pachtverträge, für die Bemessung von Erbbauzinsen, für die längerfristige Abwicklung von Grundstücksgeschäften, von Guts- und Betriebsübergabeverträgen u. dgl. Grundsätzlich überhaupt nicht – unter keinen Umständen – genehmigt werden nach den bisherigen Grundsätzen Wertsicherungsklauseln für den Kapitalverkehr, also z. B. für Lebensversicherungsverträge, Hypotheken, Anleihen u. dgl. mehr mit dem Motiv – so nachzulesen in zahlreichen Veröffentlichungen aus dem Hause der Bundesbank und der ehemaligen Bank Deutscher Länder –, daß solche Klauseln als besonders währungsgefährdend angesehen werden müssen.

Die These, daß Wertbeständigkeitsklauseln auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs besonders währungsgefährdend seien, bedarf doch wohl nach den Erfahrungen, die wir mit der strikten Anwendung des Nominalprinzips gerade auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs gemacht haben, allmählich einer kritischen Überprüfung, zu der ja auch diese Podiumsdiskussion beitragen soll. Vertrauen kann ganz gewiß nicht erzwungen werden, das ist ganz klar, deshalb weicht

der Verkehr, wenn ihm bestimmte Methoden der Sicherung des materiellen Gehalts von Ansprüchen gegen eine inflationsbedingte Erosion verwehrt sind, eben auf Ersatzlösungen aus, deren es ja viele in den mannigfachsten Formen gibt. Der Verkehr ist weitgehend ausgewichen auf hohe Zinsen, die nun natürlich ihrerseits wieder einen Kostenfaktor darstellen. In inflatorischen Zeiten können höhere Kosten ja bekanntlich im allgemeinen auch leicht überwältigt werden. Der Verkehr ist ausgewichen auf kurze Laufzeiten, die dann wenigstens das Kursrisiko einer Wertpapieranlage zu vermindern geeignet sind. Der Erfolg ist, daß heute unser Kapitalmarkt praktisch tot ist unter dem doppelten Einfluß von Inflation und absoluter Herrschaft des Nominalprinzips. Die längsten Laufzeiten am Kapitalmarkt sind gegenwärtig 5 und 6 Jahre, und das ist gewiß kein eigentlicher Kapitalmarkt mehr.

Es ist ein schlichtes Faktum, daß die Sparer sich unter diesen Voraussetzungen entmutigt oder – um ein modernes Modewort zu gebrauchen – frustriert fühlen und, daß de facto durch die Wirkungen der Inflation die Schuldner weitgehend prämiert werden. Es hat sich schon lange herumgesprochen, daß die beste Art der Vermögensbildung Sachvermögensbildung mit langfristiger Verschuldung ist. Allerdings hat ja gerade die Entwicklung in den letzten Jahren gezeigt, daß auch hier die Bäume gewiß nicht in den Himmel wachsen.

Das Faktum der Inflationsgewinne wird meistens schamhaft verschwiegen. Man sieht in der Öffentlichkeit im wesentlichen nur die Inflationsverluste und macht sich nicht klar, daß den Inflationsverlusten der einen notwendigerweise entsprechende Inflationsgewinne von anderen korrespondieren.

Längerfristig wird ein berechtigtes Bedürfnis nach einer von den Unsicherheiten der künftigen Inflationsraten, der künftigen Entwicklung des Geldwertes nicht tangierten Bemessungsgrundlage für wirtschaftliche Größen, vor allem also für Geldleistungen, die in fernerer Zukunft zu erbringen sein werden, für unabweisbar gehalten werden müssen. Ich denke etwa an Lebensversicherungen, deren mittlere Laufzeit ja nahezu 30 Jahre beträgt, an die Bemessung von Rückkaufwerten, von Auseinandersetzungsbeträgen u. dgl. mehr. Herr *Simitis* hat ja darauf auch schon hingewiesen. Ein solches Bedürfnis erscheint mir legitim, aber es bleibt de lege lata im wesentlichen unbefriedigt, wenn ich zur lex lata auch die Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank rechnen darf. Was 100 000,- DM im Jahre 2000 faktisch bedeuten werden, das kann unter den heutigen Verhältnissen niemand auch nur mit einigem Maß an Wahrscheinlichkeit voraussagen.

*Redeher:*

Herr Pfeleiderer, § 3 Währungsgesetz hat ja nicht nur zivilrechtliche Folgen, die Sie aufgezeigt haben, er wirft gleichzeitig auch öffentlich-rechtliche Fragen auf. Wir wissen aus den Veröffentlichungen und Entscheidungen, daß sich damit Rechtsprechung und Literatur befassen. Und damit sind wir im Bereich des öffentlichen Rechts, das zu diesem ganzen Komplex in gleicher Weise eine Reihe von Gesichtspunkten zunächst einmal in der Bestandsaufnahme beizusteuern hat. Herr Zacher?

*Zacher:*

Vom Öffentlichen Recht her muß ich allerdings stärker auffächern. § 3 WG ist zwar auch ein öffentlich-rechtliches Problem. Aber im öffentlichen Recht haben wir doch sehr viele andere Aspekte mit zu sehen. Ich möchte einige der Zugänge, die vom öffentlichen Recht her zum Problem zu finden sind, orientieren an einem Vergleich zwischen der Situation, wie sie bei der Inflation 1923 – d. h. Inflation bis 1923, Aufwertung nach 1923 – gegeben war, und der heutigen Situation. Ich glaube, daß das ein Weg ist, um die öffentlich-rechtlichen Probleme einigermaßen plastisch machen zu können.

*Ein Unterschied* ist zunächst einmal: 1923 hatten wir es mit einer einmaligen Explosion des Währungswesens zu tun, heute haben wir einen langdauernden Prozeß. Gewissermaßen: *bis* 1923 hatten wir das Unwetter, dem sich Recht und Gesetz eigentlich gar nicht recht anpassen konnten, wo man nur notdürftig Schutz suchte; *nach* 1923 stand das Aufwertungsrecht vor der Mure, und man mußte wegschaufeln, mußte die Geschädigten ermitteln, entschädigen usw. Heute stehen wir dagegen, um im Bild zu bleiben, mitten im Strom. Wir haben einen permanenten Prozeß zu bewältigen. Das wäre der erste wichtige Unterschied.

Der *zweite* wichtige *Unterschied*, an dem ich mich orientieren möchte, ist, daß man nach 1923 vor allem die Probleme, die sich unter dem Aspekt des Vermögenswertes stellten, in Bedacht nahm, während heute im Vordergrund der Anpassungsfrage die Einkommen stehen. Vor 1923 hatte man die Einkommen angepaßt oder nicht; jedenfalls nach 1923 war das ein Problem *post festum*. Was übrig blieb, war die Schädigung der Vermögen. Und darauf konzentrierte sich die Aufwertungsrechtsprechung und -gesetzgebung. Heute dagegen haben wir eine weitgehende Anpassung im Einkommensbereich: in allem, was zum Lebensunterhalt dient – vom Familienunterhalt bis zu den Sozialleistungen, von Löhnen und Gehältern ganz abgesehen. Und wir neigen deshalb dazu, den Vermögenssektor zu vernachlässigen.

Und der *dritte Unterschied*, der juristisch weniger ergiebig ist, aber rechtspolitisch, glaube ich, doch sehr aufschlußreich ist, die Inflation wird heute als etwas Ambivalentes empfunden: mit Vorteilen und Nachteilen, wenn auch die Vorteile schweigend genossen und die Nachteile beklagt werden. Hier können wir anknüpfen an die Planungsabteilung, mit dem Problem des Planungswertausgleichs. Jedermann, der geschädigt ist, denkt daran, daß er einen Ausgleich bekommen soll. Wer dagegen Vorteile hat von der Planung, beabsichtigt diese Vorteile im stillen zu verzehren. Zu diesem Unterschied könnte man sagen, daß von ihm die Halbherzigkeit herrührt, mit der heute die Inflation bekämpft wird.

Und *schließlich* auch ein politischer, aber auch rechtlicher *Unterschied*. Damals war Inflation ein nationales Phänomen, heute ist Inflation ein internationales Phänomen.

Ich möchte nun etwas eingehender zu den beiden ersten Vergleichen etwas sagen: damals Explosion – heute permanenter Prozeß; damals Vermögensproblematik – heute Einkommensproblematik im Vordergrund. Zunächst also zu: Explosion gegen permanenten Prozeß. Daß wir heute einen permanenten Prozeß haben, stellt uns zuerst die Frage: Kann dieser Prozeß vom Recht gesteuert werden? Wird er vom Recht gesteuert? Und diese Frage wird in drei Ebenen diskutiert.

Zunächst einmal in der Ebene: Soll man in die Verfassung nicht ein Gebot hineinnehmen, daß die Währung stabil zu erhalten ist? In einer rein *verfassungspolitischen Ebene* also, von der *Hettlage* schon einmal gesagt hat, daß ihre Produkte in Richtung auf ein Recht auf stabilen Geldwert in die „Traumfabrik des Staatsrechts“ gehören. Und wenn man die Dinge objektiv zu sehen sucht, dann erinnert so ein elementares Recht auf stabile Währung, so ganz umfassend gewährt, doch ein bißchen an den Vorschlag eines Verfassungsgebots in der japanischen Verfassung, daß die Regierung alles zu tun habe, um Erdbeben zu verhindern.

Und die zweite Ebene, in der dieser Einfluß diskutiert wird, ist nun die *verfassungsinterpretatorische*. Und hier, glaube ich, wird es schon etwas spannender. Es wird aus dem Art. 109 GG und aus allen anderen Ecken der Verfassung heraus argumentiert, wo vom „gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht“ die Rede ist. Aber das „gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht“ wird ja schon durch § 1 des Stabilitätsgesetzes so legal-interpretiert – quasi-legal-interpretiert –, daß wir schon wissen: das dient nicht allein der Stabilität; da ist ja noch Wachstum dabei, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und Vollbeschäftigung. Und da ist schon die Stabilität nur ein Punkt unter vielen. Also wir können keine Eide darauf schwören, daß das „gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht“ als Verfassungsgebot uns wirk-

lich hilft. Das Sozialstaatsprinzip wird auch vielfach angezogen. Aber gerade das Sozialstaatsprinzip zeigt sehr viele Seiten in der Diskussion. Die Inflation ist ja – um eine Seite zu nennen – auch weitgehend ein Medium für viele sozialpolitische Veränderungen, die manche unter das Sozialstaatsprinzip rubrizieren, gewesen. Mir scheint ein anderer *topos* recht wichtig zu sein: das Rechtsstaatsprinzip. Ganz kurz angedeutet, was ich damit meine: Ein Staat, der Rechtsfrieden herzustellen hat, sollte wahrscheinlich auch ein Wirtschaftsrecht haben, das den Bürger nicht nötigt, seinen inflationswirtschaftlichen Vorteil in einer Art Beute-Zugriff permanent zu suchen und in einer ebenso „standrechtlichen“ Verhaltensweise versuchen zu müssen, inflationswirtschaftliche Nachteile abzuwenden. Ich glaube also, vom Rechtsfrieden zu einer Art Wirtschaftsrechtsfrieden müßte ein Weg führen. Aber wie das im einzelnen zu realisieren ist, ist eine andere Frage. Dann kommt man zu den Grundrechten. Und hier steht natürlich der Art. 14 GG ganz im Vordergrund. Hierzu hat ja das Bundesverfassungsgericht – wenn auch in einem Beschluß minderen Ranges, in einem Beschluß nach § 93 a BVerfGG – eine Aussage gemacht, in dem es etwas keck feststellte, die Eigentumsgarantie beinhalte weder „eine staatliche Wertgarantie des Geldes noch das währungs- und wirtschaftspolitische Leitbild, die Vorstellungen eines stabilen Geldwertes zu verwirklichen“. Das sieht nach einer generellen Absage aus, als ob Inflation nie etwas mit Art. 14 GG zu tun haben könnte. Ich meine, diese generelle Absage ist falsch. Aber wie man nun die Inflation konkret in den Schutzbereich des Art. 14 hineinbekommt, und wann man jemals konkrete Sanktionen aus dem Art. 14 ableiten könnte, das ist natürlich eine andere Frage. Mindestens so interessant aber scheinen mir die Freiheitsrechte überhaupt als Rechte für den Bürger auf aktives Handeln. Dazu gehört noch einmal der Art. 14, gehören aber auch Art. 2 und Art. 12. Gerade jetzt im Hinblick auf den § 3 des Währungsgesetzes ist zu fragen, inwieweit einem da die Chancen genommen werden, sich durch privatrechtliches Verhalten auf die Inflation einzustellen. Das wäre eine Frage, die sich von den Freiheitsrechten her stellt. Ich glaube, man sollte das nicht zu sehr von einem staatlichen Schutz für die Stabilität der Währung her sehen, sondern auch davon, daß die wirtschaftlichen Kräfte die Möglichkeit haben, im Sinne ihrer Freiheitsrechte zu reagieren.

Die dritte Ebene, in der das Verhältnis des Rechts zum permanenten Prozeß der Inflation diskutiert wird, ist dann die *stabilitätspolitische*. Wie wirken sich geltendes und neues Recht auf die Entwicklung des Geldwertes aus?

Eine weitere Folgerung aus dem Gegensatz „Explosion seinerzeit – permanenter Prozeß heute“ ist, daß heute schon *viele Bereiche* mit-

ten in der Anpassung stehen. Wenn wir das öffentliche Recht einbeziehen, wenn wir alle Sozialleistungen, Gehälter usw. einbeziehen, stehen wir vor der Situation, daß die meisten Leistungen ohnedies periodisch überprüft werden. Und daß wir von einem Nominalismusprinzip kaum mehr reden können. Wenn wir die Summe aller Leistungen betrachten, können wir höchstens noch von einem „Nominalismus auf Zeit“ sprechen – in dem Sinne, daß die Leistungen immer nur für einen gewissen Zeitraum eingefroren werden. Und hier regiert nun der Art. 3 des Grundgesetzes das Feld. Denn hier muß gefragt werden: wie sind die Bereiche zu bewerten, die noch ausgeklammert sind, für die es noch keine Anpassungsmechanismen gibt? Ist deren Sonderstellung noch gerechtfertigt?

Nun ein letzter Punkt, den ich schon angekündigt habe, nämlich, daß es damals – um 1923 – um die Erledigung des *Vermögensproblems* ging, während heute die Erledigung des *Einkommensproblems* im Vordergrund steht. Alle die höchstrichterlichen Entscheidungen – oder fast alle, mit Ausnahme nämlich der Zugewinnentscheidung des BGH – alle diese Entscheidungen zielen darauf, die Einkommensleistungen zu dynamisieren. Dagegen bleibt der Vermögensbereich weitgehend ausgeklammert. Ich darf hier noch einmal die Erbbauzins-Entscheidung des Bundesgerichtshofes zitieren, wo der Bundesgerichtshof durchblicken läßt, wenn der Erbbauzins dem Lebensunterhalt dienen würde, dann müßte er dynamisiert werden, wenn dagegen der Erbbauzins nur kapitalistischer Vermögensverwertung entspricht, dann braucht er nicht dynamisiert zu werden. Hier scheint mir des Pudels Kern klar hervorzutreten. Darum sind wir gegenüber den vermögenspolitischen Problemen der Inflation so gleichgültig, darum nimmt man auch § 3 WG so weitgehend hin, weil da, wo sozial-politischer Druck dahinter ist, die Inflationsprobleme irgendwie in Angriff genommen und gelöst sind. Dagegen dort, wo – um es etwas grob zu sagen – kapitalistische Interessen gemeint und anvisiert sind, glaubt man, das Inflationsproblem eher schleifen lassen zu können.

*Redeker:*

Ich meine, es gehört jetzt abschließend zu dieser einleitenden Bestandsaufnahme, aus der Sicht des Nationalökonomens zu sagen, was ist nun eigentlich das, was wir an Inflationsfolgen aus dieser rechtlichen Situation feststellen. Dazu möchte ich jetzt Herrn *Stützel* bitten.

*Stützel:*

Vom Ökonomen wird erwartet, daß er sich zum Tatsächlichen äußert. Herr *Pfleiderer* hat das ja – abgesehen von seinem Bericht



über die Rechtsgeschichte des § 3, die er gewissermaßen in Person verkörpert – auch schon getan. Mir verbleibt wohl hauptsächlich, das, was Herr *Pfleiderer* nur andeutungsweise zum Tatsächlichen sagte, noch etwas auszumalen. Wie sieht es heute in der Bundesrepublik aus 1974? Mit welchem Befunde haben wir es hier zu tun?

Nun: Vermietet man neuen Wohnraum, so bekommt man hierzu-lande dafür 8 Deutsche Mark je qm. Wo Wohnraum gebaut wird, da sind Bauherren bereit, dafür an Gesamtkosten 2000 Deutsche Mark je qm auszugeben. 8 DM je Monat, macht 96 DM Mietpreis pro Jahr und qm. Das bezogen auf 2000 macht 4,8%. Ein paar Nebenkosten berücksichtigt, so verbleiben 4%. 4 Jahresprozent laufender Geldertrag aus dieser Sachanlage, mehr nicht.

Geld kostet nun aber bei uns nicht 4, sondern mindestens 10%. Sei es als tatsächliche Kosten, sei es als jener Zinsertrag, auf den man verzichtet, weil man statt anderweiter Anlage nun diese Sachwertanlage wählt. Das heißt: man schießt, übrigens nicht nur im Wohnungsbau, sondern auch sonst, als Sachwertanleger so gerechnet bei uns zur Zeit alljährlich  $10-4 = 6$  Jahresprozent zu.

Die Gesamtrechnung geht nur auf für Leute, die darauf setzen, daß der Preis oder Zeitwert von Sachanlagen von Jahr zu Jahr um mehr als 6% steigen werde. Kurz: allenthalben ist zur Zeit 6% jährliche Geldentwertung bereits fest einkalkuliert. Wird die tatsächliche künftige Entwertung kleiner, ja auch nur die Inflationserwartung etwas gedämpft, so kommen alle diese Kalkulationen bereits durcheinander.

Angenommen zum Beispiel, ab morgen blieben kraft eines Stabilisierungswunders Geldwert und Häuserpreis völlig stabil, unser Hausbesitzer hätte dann bei vertraglichem Festzins von 10% Jahr für Jahr 6% Verluste. Bei 20% Eigenkapitaleinsatz wäre er schon vor Ende des vierten Jahres total überschuldet. Das Thema des nächsten Juristentages hieße dann wohl: Brechung der Zinsknechtschaft, SEIS ACHTHEIA Schuldverlaß, Vertragshilfe, Zwangsherabsetzung vertraglicher Zinssätze oder auch „empfiehlt sich die Einrichtung staatlicher Entschuldungsämter nach dem Vorbild der 30iger Jahre?“ Es ginge dann nicht wie heute darum, zum Schutze irgendwelcher Leute den Umfang vereinbarter Geldschulden herauf-, es ginge darum, ihn herabzusetzen.

Gewiß deutet nichts darauf hin, daß wir bereits einer allgemeinen Stabilisierungskrise dieser Art entgegengingen und dennoch: wenn wir hier dabei sind, unterschiedliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Inflationsverluste miteinander zu vergleichen, so darf man darüber das Gegenstück nicht aus dem Auge verlieren. Man sollte vielmehr, so meine ich, stets auch prüfen, ob die jeweils in Rede stehende Vorkehrung, die der Verkehr zur Geldwertsicherung verwendet, das

Risiko unerfreulicher Stabilisierungsfolgen vergrößert oder verringert. Im Schlagwort: Heute heißt die allgemeine Sorge „Inflationsverlierer“. Sehen wir zu, daß darüber nicht eine ganze Generation potentieller „Stabilisierungsverlierer“ heranwächst.

Nun aber noch mehr zum gegebenen Befunde selbst: Unsere Diskussion – und ich beschränke mich hier hauptsächlich auf die Diskussion von Vorkehrungen zum Schutze gegen Inflationsverluste – steht traditionell im Zeichen des so schönen Bildes von dem Deich und der Flut: Biete man erst einmal dem Verkehr an einer einzigen Stelle die Möglichkeit, sich bequem gegen Inflationsverluste zu schützen – Stichwort: Typisierte Geldwertklauseln –, so öffne man damit eine Schleuse. Es komme darüber zum Deichbruch. Eine Flut breche herein. Alle Welt sehe sich eingeladen, statt einfacher Festbetragsbestimmung alle möglichen Konstruktionen rechtsgeschäftlicher Geldwertsicherung zu wählen.

Dieses Argument mag auf den Befund von 1953 gepaßt haben, als dieser Juristentag unser Thema zum letzten Male diskutierte. Damals war die DM-Entwertung noch zart und jung. Dennoch hat der schon zitierte Konrad *Duden* damals bereits einen interessanten Katalog von möglichen Konstruktionen zur rechtsgeschäftlichen Geldwertsicherung präsentiert. Der reichte von der Substitution irgendwelcher einfacher Schuldverhältnisse durch direktes Sacheigentum über komplizierte gesellschaftsähnliche Rechtsverhältnisse (damals war so eine Grundstücks-Bleiher-Partnerschaft in Diskussion) bis zur schlichten aber eben unzulässigen Indexklausel.

Inzwischen haben wir es aber mit einem ganz anderen Befunde zu tun. Die Inflation ist ausgeprägt, ausgereift. Landauf, landab bis ins letzte Dorf hat sich alle Welt aller zugänglichen Formen rechtsgeschäftlicher Geldwertsicherung längst ausgiebig und kräftig bedient. *Dudens* Rezeptbuch wurde allenthalben weitgehend befolgt. Der Landarzt und Oberstudiendirektor, 1913 typischer Zeichner von Pfandbriefen und Staatsanleihen, hat statt dessen gemäß *Dudens* damaligem Rezept Nr. 1 nunmehr längst seine Immobilienzertifikate und schlägt sich mit Kommanditanteilen herum – übrigens leider damit außerhalb des generationenlang sorgsam eingerichteten Parks staatlicher Sparer-Schutzvorkehrungen in einem rechtspolitisch ziemlich ungepflegten Gelände. Die zahlreichen höheren Angestellten, zu Kaiser Wilhelms Zeiten zufrieden mit Geld, das sie sich selbst fürs spätere Alter anlegten, haben gemäß *Duden*rezept Nr. 2 statt schlichter Festbetragstitel längst -zig Milliarden an neu-modischen Betriebs-Pensionsansprüchen – übrigens leider zum Nachteil der wünschenswerten Mobilität am Arbeitsmarkt (und ich habe den Eindruck: ebenfalls auf rechtspolitisch noch etwas unbeackertem Gelände). Vor allem sind fast alle sonstigen Geldansprüche, ein-

schließlich Bank- und Sparkassenkonten, Herr *Pfleiderer* sagte es schon, ihrer inhaltlichen Ausgestaltung nach längst ganz erheblich inflationsgeprägt. Eine Ausstattung mit 7 oder 10% Jahreszins heißt nun eben einmal, wie dargelegt, daß zwischen 5 und 7% jährlicher Geldentwertung längst einkalkuliert sind. So war gestern früh in der „Welt“ zu lesen, Österreich habe unter dem Namen „Aufwertung“ Zinssätze aller möglichen Art heraufgesetzt; das wird dort selbstverständlich als Kompensat der Geldentwertung angesehen.

Im Jargon der Wirtschaftswissenschaft heißt das alles nun: Wir haben es längst nicht mehr mit einer Wirtschaftspopulation mit ungebrochener „Geldwertillusion“ zu tun, die durch diese oder jene Maßnahme erst noch eingeladen werden könnte, sich in rechtsgeschäftliche Geldwertsicherung zu flüchten. Wir haben es längst mit einer Volkswirtschaft zu tun, die sich an die Inflation angepaßt, sich darauf eingerichtet hat. Die Flucht hat längst stattgefunden. Die Bescherung ist längst da.

Kein rechtspolitischer Kniff konnte die elementare Nachfrage nach rechtsgeschäftlicher Geldwertsicherung aufhalten. Sie hat ihre Wege gesucht und gefunden. § 3 des Währungsgesetzes hat, wie Herr *Pfleiderer* schon sagte, und ich nochmal ausführlich ausmalen möchte, lediglich bewirkt, daß diese Nachfrage andere Konstruktionen wählte als die schlichte Preis-Index-Klausel. Weil man ihr den Abfluß im Kanal standardisierter Klauseln verwehrte, weil man gewissermaßen das Gelände derartiger Konstruktionen, um es trocken zu halten wie mit Stahlpundwänden abschottete, hat sich die Flut nur desto kräftiger auf andere Landstriche ergossen und dort längst entsprechenden Flurschaden angerichtet.

Der Volkswirt rubriziert hier seit Jahren Flurschäden mancherlei Art. Manche habe ich schon angedeutet durch die Verweise auf rechtspolitisch ungepflegtes Gelände. Aber nun die Flurschäden, die der Volkswirt hauptsächlich rubriziert.

Erstens sind's solche in Gestalt von Produktivitätseinbußen. Stichwort: „Betongold“: Zur rechtsgeschäftlichen Geldwertsicherung sich Häuser hinzustellen, verschleißt mehr Schweiß, Energie und sonstige volkswirtschaftliche Ressourcen als eine Indexklausel in ein Geldschuldverhältnis einzubauen. Pointiert: Die besondere gegenwärtige Struktursituation im Wohnungsbau ist möglicherweise die Konsequenz von § 3 Währungsgesetz.

Zweitens: Flurschäden in Gestalt von Verkehrserschwerungen. Die Substitute in Form von neuartigen Kommanditanteilen, Betriebs-Pensionsverträgen, Immobilienzertifikaten und sonstigen Blüten und Auswüchsen der Inflation ist gewiß eine unübersichtlichere Art des Kapitalverkehrs als zum Beispiel ein Kapitalmarkt mit standardisierten Index-Titeln.

Drittens: Flurschäden in Gestalt sozialer Ungleichheiten: Wohlhabende haben es wahrscheinlich – trotz des Zugangs auch Ärmerer zu hochverzinslichen Titeln – leichter, sich bei Anlage ihrer freien Mittel gegen Inflation zu schützen als andere.

Schließlich bleiben wichtige Bedarfe des Wirtschaftsverkehrs leider doch unbefriedigt. Das beginnt mit dem Bedarf der Vormünder an bequem zu handhabenden sicheren Anlagen. Es reicht bis zum wichtigen Bedarf, bei Abwicklung gesetzlicher Schuldverhältnisse (von Schadensersatz über Enteignung bis zur Rückzahlung zu viel erhobener Steuern) den materiellen Schaden, der bei Geldentwertung aus einer verzögerten Auszahlung resultiert, in einem besonderen an die Stelle schlichter Verzugszinsen tretenden Typ pauschaler Schadensfeststellung bequem geltend machen zu können.

Aber damit bin ich schon bei Bedarfen der Wirtschaft an Formen der Geldwertsicherung, für die ich hier in diesem Kreis wohl am allerwenigsten zuständig bin. Aber vielleicht erlaubt der Herr Vorsitzende doch, daß ich diese Hauptthesen zum Befunde noch einmal einfach in Schlagzeilen zusammenfasse.

Es geht nicht mehr um die Frage, ob überhaupt etwas zur Geldwertsicherung zur Verfügung gestellt werden sollte. Es geht nicht mehr um die Quantität der rechtsgeschäftlichen Geldwertsicherung. Es geht nur mehr um deren Qualität. Die Flut ist längst hereingebrochen. Sie hat schon genug Schaden angerichtet. Man sollte die Flut kanalisieren. Man sollte sie durch das Angebot geeigneter Konstruktionen in Formen lenken,

- die weniger realen Verschleiß an Ressourcen, siehe Betongold, bringen,
- die im Verkehr leichter zu handhaben sind und
- die weniger sozial ungleich sind als die heute.

Der größte Flurschaden aber ist dies: zur Zeit werden allenthalben, in hohen Geldzinsen und in den Tariflohnabschlüssen, feste Jahresprozentsätze geschätzter künftiger Geldentwertung starr einzementiert. Der Verkehr hat sich mangels anderer Formen in *inflationverlängernde* Formen der Geldwertsicherung geflüchtet. Das ist das Bedenklichste.

Bildlich gesprochen: Mag es früher einmal darum gegangen sein, eine fest waagerechte Ebene allenthalben einkalkulierter Geldwertstabilität nicht aufweichen zu lassen, damit sie sich nicht krümme. Heute geht es darum, eine abschüssige, schiefe Ebene allenthalben einkalkulierter fester Geldentwertungsraten strukturell so zu verändern, daß man sie möglichst ohne Bruch – siehe oben – eines Tages wieder ins Waagerechte bringen kann.

*Rede*ker:

Meine Damen und Herren, ehe wir fortfahren, muß ich eine Unterlassungssünde bekennen. Unsere Runde besteht ja nicht nur aus Männern, sondern es sitzt auch Frau *Zenz* bei uns. Sie haben also wieder das Bild der Gleichberechtigungsdiskussion. Sie ist nicht durchgeschlagen. Ich darf also Frau *Zenz* als unsere Schriftführerin begrüßen. Meine Damen und Herren, wenn man die Literatur liest, und ich habe es für meine Pflicht gehalten, das fleißig zu tun, und wenn man alles das hört, was eben hier gesagt wurde, dann sollten wir, ehe wir die Fragen des Juristen: Welche Konsequenzen ergeben sich de lege lata und de lege ferenda aufgreifen, ein wenig Theorie vorher treiben. Ich habe das Gefühl, daß das, was überall in Urteilen und Aufsätzen unter dem Begriff „Nominalismus“ erscheint, keinesfalls immer das gleiche ist, sondern daß dieser Begriff sehr unterschiedlich gebraucht wird. Ich meine, wir sollten einige Minuten, vielleicht 20 Minuten darauf verwenden, darüber nachzudenken, was eigentlich unter Nominalismus zu verstehen ist. Lassen Sie mich einen Einstieg geben dafür und Herrn *Pfleiderer* ein Zitat vorhalten: Sie wissen, das Bundesverwaltungsgericht hat vor zwei Jahren sich mit § 3 Währungs-gesetz befaßt und hat zu diesem § 3 sehr eindeutige Feststellungen getroffen. Es hat ihn für verfassungsrechtlich einwandfrei gehalten und seine Bewertung mit sehr markigen Sätzen vorgenommen. Und dabei finden wir eingangs einen Satz, den ich Ihnen, Herr *Pfleiderer*, mit der Frage vorhalten möchte: Was denkt der Volkswirt davon, ist das eine Form des Nominalismus, gibt es mehrere Formen oder was ist überhaupt Nominalismus? Da heißt es: „Nach dem Prinzip des Nominalismus ist für den Zahlungswert des Geldes nicht sein Substanzwert, sondern sein Nennwert maßgebend. Das ist der weltweit anerkannte Nominalismus.“ Herr *Pfleiderer*, was sagt der Volkswirt dazu?

*Pfleiderer*:

Das, was eben hier zitiert wurde, ist im Grunde eine Fragestellung des 19. Jahrhunderts, wo es um das Nebeneinander-Bestehen verschiedener Geldsorten ging, z. B. auch um die Frage, ob die Banknote wirkliches Geld sei oder nur eine Anweisung auf Geld, ob nicht wirkliches Geld nur das substanzhaltige vollwertige Geld sei. Dieser Art war auch die berühmte Kontroverse, die durch den Namen *Savigny* vor allem gekennzeichnet ist. Damit rennt man heute freilich offene Türen ein. Es ist ganz klar, daß es für den Zahlungswert des Geldes als Zahlungsmittel überhaupt nicht auf dessen Substanzwert ankommt. Aber das Problem des Nominalismus, mit dem wir uns in unserem Zusammenhang zu beschäftigen haben, ist ja über-

haupt kein Problem des Zahlungsmittels, sondern vielmehr ein Problem der Bemessungsgrundlage für Schuldverhältnisse, und das ist etwas völlig anderes.

Aber mir scheint, daß man mit dem Schlagwort Nominalismus oder Nominalprinzip, das so unterschiedslos angewandt wird, nicht nur die eben gekennzeichnete Verwechslung der Ebenen vornimmt, sondern auch darüber hinaus es noch an den nötigen Unterscheidungen fehlen läßt. Wenn wir zu einem fundierten Urteil gelangen wollen, so müssen wir, glaube ich, noch etwas genauer fragen: Was ist denn nun eigentlich Nominalismus, was ist gemeint mit Nominalprinzip? Ich sehe da drei verschiedene Ebenen, in denen man mit Nutzen von Nominalprinzip oder von Nominalismus sprechen kann. (Lassen Sie mich im weiteren den Ausdruck Nominalprinzip verwenden.)

Zum ersten ist das Nominalprinzip eine Auslegungsregel für bestehende Schuldverhältnisse, und zwar für Geldschuldverhältnisse, die auf die Währungseinheit schlechthin, also auf D-Mark schlechthin lauten. Hier ist das Nominalprinzip ohne Zweifel außerordentlich nützlich und aner kennenswert, weil es nämlich der Rechtssicherheit dient. Wer sich verpflichtet hat, im Jahre 1974 1000 DM zu bezahlen, soll zunächst einmal nicht verpflichtet sein, mehr als 1000 DM zu bezahlen, weil in der Zeit, seit er diese Verpflichtung eingegangen ist, der sogenannte Geldwert sich verringert hat. Wird hier das Nominalprinzip als Auslegungsregel angewandt, da es der Rechtssicherheit dient, so weiß man schon auf den ersten Blick genau, was zu zahlen ist. Aber natürlich stößt das Nominalprinzip auch in diesem Sinn der Auslegungsregel an Grenzen, vor allem an die Grenzen des § 242 BGB, und die höchstrichterlichen Entscheidungen, von denen Herr *Simitis* in seinem ersten Beitrag gesprochen hat, bezogen sich in der Tat auf die Auslegung bestehender vertraglicher Verpflichtungen, bei denen bestimmte Ansprüche auf D-Mark schlechthin lauteten. Diese obersten Gerichte kamen zu dem Ergebnis, daß Grenzen für die Geltung des Nominalprinzips als Auslegungsregel bestehen.

Auf einem ganz anderen Blatt steht die Herrschaft des Nominalprinzips als Bemessungsgrundlage für die Begründung von Geldschuldverhältnissen. Gerade der Bundesfinanzhof, der im Jahre 1967 ein mit Recht weit beachtetes Urteil gesprochen hat über eine Frage, die uns jetzt in diesem Augenblick nicht zu berühren hat (nämlich über den Begriff der Zinseinnahmen und ihr Verhältnis zu der inflationsbedingten Entwertung der Vermögenssubstanz), hat ganz klar gemacht, daß wenn er sich da auf das Nominalprinzip berief, er lediglich das Nominalprinzip als Auslegungsregel im Sinn hatte, und er hat hinzugefügt, daß für die Gestaltung von Rechtsverhält-

nissen (im Gegensatz zur Auslegung bestehender Rechtsverhältnisse) das Nominalprinzip durchaus abdingbar sei. Und ich habe in meinem einleitenden Beitrag ja auch darauf hingewiesen, daß der § 3 des Währungsgesetzes, so wie er dasteht und wie er der Genehmigungspraxis der Deutschen Bundesbank zu Grunde gelegt wird, durchaus von der Abdingbarkeit des Nominalprinzips ausgeht. Daß die Genehmigungspraxis hierbei in unterschiedlicher Weise für verschiedene Sphären, für verschiedene Rechtsebenen gehandhabt wird, ist formal gewiß nicht zu beanstanden. Wenn aber gesagt wird, daß das Nominalprinzip als rechtspolitisches Prinzip von hohem Rang zu gelten habe, dann ist damit implicite gesagt, daß die Abdingbarkeit ausgeschlossen oder doch erheblich eingeschränkt werden soll. Ein solcher Ausschluß oder eine Einschränkung der Abdingbarkeit des Nominalprinzips für die Gestaltung neuer Geldschuldverhältnisse ist selbstverständlich durchaus diskutabel. Aber die bisherige Begründung, die für diesen Ausschluß und diese Einschränkungen der Abdingbarkeit des Nominalprinzips gegeben worden ist, die erscheint mir, wie vorhin schon angedeutet, angesichts der Erfahrungen, die wir in den letzten 20 Jahren gemacht haben, doch mindestens revisionsbedürftig.

In einer dritten Ebene wird dann das Nominalprinzip hochstilisiert zu einem Fundamentalprinzip unserer Wirtschaftsordnung, zu einem unerläßlichen Bestandteil im Ordnungsgefüge unseres Zivilrechts; ohne Nominalprinzip würde ein geregelter Geldverkehr überhaupt nicht möglich sein, es würde alles untergraben werden. Solche Äußerungen findet man in reicher Fülle in der einschlägigen Literatur. Diese These ist, mit Verlaub zu sagen, schlicht falsch. Schon allein der Sachverhalt, dem wir heute gegenüberstehen, daß es mit Einschluß der Geldansprüche auf Sozialrenten Millionen von nicht nominal bemessenen Geldansprüchen gibt, zeigt, daß sich die Bemessung von Geldansprüchen auf einer anderen als nominaler Basis durchaus in ein funktionierendes Geldsystem und in das Ordnungsgefüge unserer Zivilrechts einfügen läßt. Worauf es dabei ankommt ist lediglich, daß Gläubiger und Schuldner jeweils genau wissen, was der eine zu zahlen und was der andere zu fordern hat.

*Rede ker:*

Ehe ich vielleicht Herrn *Stützel*, der sicher einiges dazu sagen will, das Wort gebe, würde ich meinen, der Jurist müsse bei zwei Begriffen einhaken. Sie sagen in der ersten Formel: es sei eine Auslegungsregel, und dann greifen Sie die Formulierung vom Bundesgerichtshof auf, der Nominalismus gehöre zum Ordnungsgefüge. Der Jurist fragt, ohne damit Positivist gescholten zu werden: Steht das eigent-

lich irgendwo oder ist das, wie sie gesagt haben, hochstilisiert und damit sozusagen ein hochstilisiertes Recht? Ist es Gewohnheitsrecht oder ähnliches? Herr *Simitis*, wollen Sie dazu eine Meinung äußern?

Man sucht wohl etwas verzweifelt, wo im Gesetz etwas von Nominalismus gesagt ist.

*Simitis*:

Meiner Meinung nach muß man bei der Antwort auf diese Frage von folgenden Überlegungen ausgehen: die Bemerkungen des Bundesverwaltungsgerichts, die Sie zitiert haben, finden sich in ähnlicher Form in den Entscheidungen der anderen obersten Gerichte wieder. Ich habe auf das Bundesarbeitsgericht und den Bundesgerichtshof hingewiesen. Daraus ergibt sich eine doppelte Frage:

1. Wieso sich solche Aussagen in den Entscheidungen finden, und
2. ob sie sich auf nachprüfbare Grundlagen stützen.

Persönlich bin ich der Ansicht, daß eine solche Grundlage nicht existiert. Was vorliegt, ist zunächst einmal nur ein über Generationen hinweg vermittelter Eindruck, diese Aussagen seien in relativ leicht feststellbaren Prinzipien der Rechtsordnung fest fundiert. Das zeigt sich an der Bemerkung, der Nominalismus sei ein gewohnheitsrechtlicher Grundsatz. Was soll das anderes heißen, als daß man der Meinung ist, ein derartiges Prinzip hätte sich irgendwann einmal durchgesetzt, so daß es auch weiter verfolgt werden muß.

Weiter: es gibt Normen, die man immer wieder als Interpretationsargumente benutzt, um die Verbindlichkeit des Nominalismus zu unterstreichen. Dazu zählt beispielsweise der § 1 des Währungsgesetzes, aber auch jede rechtliche Vorschrift, die Geld als gesetzliches Zahlungsmittel betrifft. Sicherlich kann man aus dieser Bestimmung, dank der Kunst, die wir alle beherrschen, jeweils das herauslesen, was man für richtig hält. Und genauso sicher ist es, daß man in aller Regel bislang herausgelesen hat, der Nominalismus gehöre zum Ordnungsgefüge unserer Rechtsordnung.

Die entscheidende Frage lautet aber: was hat denn die Juristen dazu veranlaßt, und zwar nicht nur in diesem Land, ein solches Interpretationsergebnis zu akzeptieren. Dann jedoch spielt der Gedanke eine Rolle, den Herr *Pfleiderer* erwähnt hat. In dem Augenblick, in dem der Staat beginnt, die Währung als Instrument der Wirtschaftspolitik zu benutzen, setzt sich auch eine rechtliche Bewertung des Geldes durch, die diese staatliche Politik abdeckt. Nichts anderes ist der Nominalismusgrundsatz. Überspitzt formuliert: er spiegelt die Einstellung wider, daß die Fälschung des Geldes, sofern sie von einem einzelnen vorgenommen wird, zweifelsohne ein Delikt



ist, wenn sie aber als wirtschaftspolitisches Instrument dient, ohne weiteres zu akzeptieren ist.

*Redeker:*

Die Begriffsaufspaltung des Nominalismusprinzips hat sicher auch historische Ursachen. Und ich meine, auch dazu sollte uns ein Informationsstand vermittelt werden. Herr *Stützel*, wollen Sie das jetzt im Augenblick aufgreifen?

*Stützel:*

Ja, Herr Redeker, ich habe mich ja gewundert: wir diskutieren über „Nominalismus“, und Sie leiteten ein, zu diesem Thema wäre es zweckmäßig, in erster Linie die Volkswirte zu fragen. Und Sie fragen nun: was sagt der Volkswirt dazu? Hören Sie meine erste Antwort. Ich meine als Volkswirt dazu: Man frage doch über „Nominalismus“ möglichst nicht, ausgenommen Herrn *Pfleiderer*, Volkswirte. Man frage doch mal andere Quellen, entschuldigen Sie, wenn ich als Volkswirt es sage, nämlich zweierlei: Gesetzestexte und Rechtsgeschichte.

*Redeker:*

Die Gesetzestexte versagen ja.

*Stützel:*

Erlauben Sie eine Bemerkung zum ersten. Nichts ist doch manchmal der Rechtserkenntnis dienlicher, als ein schlichter Blick in das Gesetzbuch. Es wurde der Ort unserer Fragen in der Verfassung schon von Herrn *Zacher* so oder so markiert. Die Markierungen reichen von Eigentumsgarantie bis zu Freiheitsrechten. Aber entschuldigen Sie, meine Herren, wo steht denn von Währungswesen nun tatsächlich etwas im Texte der Verfassung? Es steht im Grundgesetz in Artikel 73 Nr. 4, der Bund habe die Zuständigkeit für Maß, Währung und Gewicht.

Im Kontext von „Maß, Währung und Gewicht“ sieht unser Verfassungsgeber unsere Probleme. Und mir scheint das sehr wichtig zu sein; denn um was geht es denn bei der „Maßgesetzgebung“? Es geht um Verkehrserleichterung. Es geht um Hilfe des Staates, zur Erleichterung des Wirtschaftsverkehrs, durch Typisierung und durch Normierung Lästigkeiten zu vermeiden. (Nicht Meter und Yards nebeneinander zu haben und derlei Dinge.)

Ja, es besteht in der Bundesrepublik – soweit ich sehe – folgende Rechtslage: Es herrscht kein verfassungsmäßiges Gebot, daß wir eine eigene Nationalwährung haben sollten.

In demselben Artikel ist z. B. von Maß die Rede. Für die Längenmessung hat man ja auch einfach etwas anderes übernommen: das internationale metrische System, und keine eigene National-„Währung“.

Also: ich sehe zunächst die hier angesprochenen Fragen, die dann in die Frage des Nominalismus einmünden, fast ausschließlich in der Ebene staatlicher Hilfen zur Verkehrserleichterung, sprich Typisierung. Es ist eben lästig, wenn hier 26 verschiedene Münzen herumlaufen und ich sehe das alles viel eher bei jenen Staatsaufgaben, die man wie folgt anschaulich machen kann: Noch heute begegnet man auf Wochenmärkten manchmal jenem Herrn vom Eichamt, der die Landfrau anweist, sie möge bitte ihren Spinatpreis nicht in Pfund anschreiben, sondern in Kilogramm. Denn da rechnet es sich leichter.

Ich vermissе in der rechtspolitischen Diskussion eine Bezugnahme unseres ganzen Problemkreises zu den schlichten Problemen: Maßstäben zur Verkehrserleichterung. Damit habe ich zum ersten Punkt, Blick ins Gesetzbuch, als Ergebnis das Stichwort: Es geht um Maßstabsfragen, um Fragen der Maßstäbe – „Standardisierung zur Verkehrserleichterung“.

Jetzt der Blick in die Rechtsgeschichte. Ich kann auch hier nur noch mit anderen Worten wiederholen und vielleicht etwas ausmalen, was Herr *Pfleiderer* in seinen Worten schon sagte. Im 19. Jahrhundert bei *Savigny* oder so ging es doch um folgendes: Es ging um die Relation von „anderen Dingen“, nämlich von Papiergeld, von Scheidemünzen oder von fremden oder neuen Münzen zu dem eigentlichen bisherigen „Courantgeld“, also zum Beispiel, soweit zunächst echte Goldwährung herrschte, zum „Gold“. (Eine zweite Relation wäre die Relation zwischen diesem „Courantgeld“ und irgendwelchen Waren oder Dienstleistungen.) Wenn man nun im 19. Jahrhundert „Nominalismus“ sagte, dann hieß das: für die Zahlungsmittel-Anrechnung soll nicht der Goldgehalt entscheidend sein, sondern das was als Nomen, als Name, auf der Münze steht. Der Staat bestimmt, welche neuen (vielleicht „schlechteren“) Münzen den alten gleichstehen sollen (sog. rekurrenter Anschluß), welche anderen (vielleicht Silber-) Münzen den einen (Gold-) Münzen gleichstehen sollen (sog. Doppelwährung). Dieser Uralt-Nominalismus war, das sollte doch einmal deutlich gesagt werden, das Instrument, mit dessen Hilfe mancher Landesfürst beanspruchte, daß die in Schrot und Korn gekippte und gewippte Münze die gleiche Tilgungsqualität hat wie die vollwertige. Das darf nicht vergessen werden. Dieser uralt-klassische Nominalismus war gewissermaßen

die Rechtfertigungstheorie dafür, dem Fürsten monopolistisch die Ausbeutung der Gläubiger zu erlauben.

Jetzt haben wir aber noch die bereits erwähnte andere Relation: die Relation zwischen „Geld“ und „Waren“, wie sie zum Ausdruck kommt in den jeweiligen „Warenpreisen“. Das ist eine ganz andere Dimension. Ich habe es in unseren Vorgesprächen schon kurz gesagt: Wie das 19. Jahrhundert über dererlei Dinge dachte, geht für mich immer eindrucksvoll hervor aus einigen Versen einer badischen Liturgie. Da heißt es: „Der Herr bewahr' uns vor teurer Zeit und schenk uns ein gerecht Obrigkeit.“ Das ist so auszulegen: Für die Relation zwischen Gold und Waren, da ist der liebe Gott zuständig. Die Relation zwischen Geldzeichen und Gold aber, die ist die Sache Obrigkeit. Hier muß im Namen der Gerechtigkeit die einmal versprochene Relation, der „Münzfuß“, beibehalten werden.

Oder jetzt wieder konkret: Wenn man im 19. Jahrhundert von „Nominalismus“ sprach, so meinte man, wie eben schon gesagt: der Name zählt und nicht der Goldgehalt. Und wenn man von „Valorismus“ sprach, so meinte man, der Goldgehalt zählt und nicht der Name. Aber beides hatte überhaupt nichts zu tun mit Änderungen von Preisindices. Für die war allenfalls der liebe Gott zuständig.

Und nun werden diese Vokabeln, diese Begriffspaare im 20. Jahrhundert auf alle möglichen anderen Situationen angewandt. Ich muß mich kürzer fassen, Herr *Redeker*, ich weiß. Aber mir liegt daran, zwei Typisierungsaufgaben des Staates hier kurz zu nennen. Das eine ist das, was Herr *Pfleiderer* schon sagte, die Typisierung von irgendwelchen Dingen als geeignete Geldschuld-Tilgungsobjekte, als das, womit man jeweils zahlen, Geldschulden tilgen kann. Das ist auch von mir persönlich akzeptiert. Das machen alle Kulturnationen. Darauf bezieht sich auch die Formel „A Dollar is a Dollar“. Diese Spielart von Nominalismus heißt: Standardisierung von Objekten so, daß es der Wirtschaftsverkehr leichter hat. Im Zweifel sind alle Geldschulden unabhängig davon, wie sie heißen, in Deutscher Mark zu erfüllen. Und was eine Deutsche Mark ist, das bestimme ich, die Bundesrepublik Deutschland. Das ist eine glatte Sache und weltweit einheitlich.

Nun kommt aber für Deutschland seit dem Besatzungsrecht etwas Neues und rechtsgeschichtlich nahezu Einmaliges: Hier wird staatlicher Typenbenutzungszwang, siehe § 3, auf etwas ganz anderes erstreckt, nämlich auf das, was Herr *Pfleiderer* bereits als „Schuldmaßstab“ bezeichnete. (Im Deutsch der Geldtheoretiker nennt man das den „standard of deferred payments“.

Früher, auch noch in der Inflation 1923, war es jedem freigestellt: Jedermann konnte sagen, er schulde so viel Geld wie 10 kg Roggen kosten. Jedermann konnte auch sagen, er schulde 100 Mark. Aber

jetzt plötzlich seit 1948 soll dem Verkehr zur Bestimmung des Umfangs künftiger Geldleistungen ein Maßstab oktroyiert werden. Der Bürger soll nicht mehr frei wählen dürfen, welchen Maßstabs er sich zur Bestimmung des Umfangs der versprochenen Geldleistung bedient. Kurz: wir haben erstmals hier in diesem Gelände – jetzt Bundesrepublik – und fast einmalig in der Welt, abgesehen von einigen Ostblockstaaten, im Bereich von Maß, Währung und Gewicht zur Bestimmung des Umfangs künftiger Leistungen einen staatlichen Typenbenutzungszwang. Und damit halst sich dieser Staat ja allerhand auf. Das ist erstmalig. Das ist einmalig. Man sollte sich dessen bewußt sein.

So darf ich kurz zwei weitere Typen von Nominalismus noch aufführen, und ich meine, der Unterschied sei noch stärker als Herr *Pfleiderer* bereits zum Ausdruck brachte. Damit komme ich auch zu den Fragen der Wirtschaftsordnung und der Grundprinzipien. Ich meine, der Nominalismus der zwanziger Jahre stützte Prinzipien unserer Wirtschaftsordnung, wobei ich diese Prinzipien einmal als „Vertragstreue und Vertragsfreiheit“ charakterisieren möchte. Der Besatzungsrechts-Nominalismus aber, der läuft diesen Prinzipien strikt zuwider. Worum ging es in den zwanziger Jahren? Offensichtlich darum, ob Vertragstreue durchgehalten werden sollte. Und zwar gegen alle Aufweichungen durch Oertmanns Geschäftsgrundlage, die *clausula rebus sic stantibus* und ähnliches. Damals stand (ganz anders als im 19. Jahrhundert, als „Nominalismus“ für Fürsten-Ausbeutung stand) „Nominalismus“ plötzlich als catch-word für „Vertragstreue“, als catch-word *zugunsten* eines Grundpfeilers unserer Ordnung.

Worum geht es aber heute bei der Diskussion um § 3: Offensichtlich darum, ob weiterhin die Vertragsfreiheit eingeschränkt werden soll. In diesem neuen Kontext steht der Kampftruf „Nominalismus“ als Schlagruf gegen Grundprinzipien unserer Ordnung.

Ja, noch mehr – ich meine, dieser besatzungsrechtliche Neo-Nominalismus, der staatliche Schuldenmaßstabs-Bemessungszwang, könnte sogar zum Totengräber des wichtigen Nominalismus der zwanziger Jahre werden. Denn das Wesentliche, was es doch rechtfertigt, daß man den Schuldner dazu verurteilt, eben den versprochenen Markbetrag zu zahlen, ganz egal wie stark die Deflation ist (und den Gläubiger darauf vertröstet, sich eben mit dem vereinbarten Markbetrag zu begnügen, ganz unabhängig davon, ob Inflation herrscht), ist doch, daß man sagen kann: Sie haben sich ja selbst in der Bestimmung ihres „Schuldmaßstabs“ als D-Mark-Betrag auf dieses Risiko eingelassen. Aber genau, wenn der Staat nun qua Schuldmaßstabs-Benutzungszwang den Bürger in ein von ihm vielleicht gar nicht gewolltes Risiko hineinzwingt, dann entfällt die Recht-

fertigung dafür, ihn an „Vertragstreue“ festzuhalten. Oder im Schlagwort – das habe ich mir für diesen Aufruf aufgeschrieben: Zwingt man die Vertragspartner dazu – wie zur Zeit – auf feste Geldbeträge abzuschließen, so fällt der Rechtfertigungsgrund für die am Prinzip der Vertragstreue orientierte Spielart des „Nominalismus“ weg: Wer unter Staatszwang in eine bestimmte Art von Risiko hineingezwängt wurde (siehe auf Festbeträge lautende Betriebspensionen BAG, die eben schon erörtert wurden), der erwartet mit gutem Grund, daß derselbe Staat, wenn die Zwangsjacke zu drücken beginnt, ihm wieder daraus heraushilft. Die erste Staatsintervention, sich zur Bestimmung des Umfangs von Geldleistungen nur „fester Geldbeträge“ zu bedienen, provoziert interventionismustypisch prompt die zweite Staatsintervention stets dann, wenn das Erzwungene zum Unbilligen wird, den Privatvertrag wieder via Staatsintervention abzuändern.

### *Rede ker:*

Meine Damen und Herren, harte Kritik, harte Kritik des Volkswirts am bestehenden Recht. Artikel 3 WG ist zur Zeit bestehendes Recht und vielleicht wird die Runde dann, wenn wir aus dem Bereich des *de lege lata* heraustreten, der uns jetzt wohl beschäftigen muß, in den Überlegungen *de lege ferenda* zu einer These kommen, die anknüpft an das, was man schon 1953 hier auch in Hamburg auf dem Juristentag gefordert hat. Unser juristisches Geschäft ist nüchtern und schlicht. Ich meine, wir müßten jetzt, nachdem die Nationalökonomien ihre Bedenken aufgezeigt haben, versuchen, nun in das hineinzugehen, was das Alltagsgeschäft des Juristen ist. Was hat unser geltendes Recht – Zivilrecht, öffentliches Recht – zu den Fragen zu sagen, die an die Gerichte kommen und bei denen die Ungerechtigkeit einer vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnisregelung offenbar ist? Kann sie helfen, wo kann sie helfen, soll sie helfen, darf sie helfen oder führt möglicherweise eine Hilfe, die geboten ist, dazu, daß Richterrecht, wie es einmal gesagt worden ist, das Chaos der Inflation durch das Chaos der Rechtsprechung ersetzt? Ich meine, wir sollten mit dem Bereich anfangen, der sicher den weitaus größten Teilnehmerkreis hier speziell interessiert, dem Bereich der rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse – das ist ja gerade der Bereich des § 3. Ich muß dazu naturgemäß, Herr *Simitis*, Sie als ersten ansprechen, denn es ist Ihr Bereich. Aber wir werden prüfen müssen, ob nicht das Zivilrecht auch in das öffentliche Recht unmittelbar hineinwirkt. Herr *Zacher* hat vorhin schon auf die Problematik hingewiesen, wie weit das Grundgesetz Auswirkungen in diesen Bereich hat. Hier sollten wir jetzt etwas detaillierter diskutie-

ren, soweit es die Zeit, die wir dafür haben, zuläßt. Herr *Simitis*, wie wirkt sich der Nominalismus in seiner einfachen Bedeutung aus, wie ihn das Bundesarbeitsgericht und der BGH benützt, also in einer Bedeutung, die, wie beide Nationalökonomien uns gesagt haben, und dem wird man sicher folgen müssen, nur eine von mehreren und vielleicht sogar eine Bedeutung mehr des 19. Jahrhunderts ist, gibt es Grenzen, gibt es keine? Hilft § 242 oder irgend etwas?

*Simitis:*

Es hat nur dann einen Sinn, sich über interpretatorische Auswege Gedanken zu machen, wenn man zuvor überzeugt ist, daß solche Auswege gefunden werden müssen. Mit anderen Worten: die Frage, die Sie an mich gerichtet haben, ist nur solange legitim, wie zuvor der Nominalismus als existenter und verbindlicher Grundsatz akzeptiert worden ist. Genau das scheint mir aber nach der bisherigen Diskussion zweifelhaft zu sein.

Dies vorweg. Sieht man aber einmal davon ab, so gibt es vier gleichsam klassische Spielarten für Auswege, und zwar richten sie sich danach, wie man jeweils mit dem § 242 BGB umgeht.

1. Die schlichte Verweisung auf eben diesen § 242. Man macht es dann so, wie beispielsweise das Bundesarbeitsgericht. Genauer, man sagt, jeder Rechtssatz stünde unter dem Vorbehalt von Treu und Glauben. Infolgedessen deutet § 242 auch beim Nominalismus die Grenze an. Die entscheidende Frage lautet: wann ist diese Grenze erreicht. Sie ist freilich sehr schwer zu beantworten. Hält man sich an die Rechtsprechung, so läßt sich allgemein soviel sagen: die Situation muß unerträglich geworden sein, eine Katastrophe wenigstens bevorstehen. Wann aber der Zeitpunkt für das judizielle Fallbeil genau vorliegt, steht alles andere als fest.
2. Wer sich mit dem § 242 allein nicht begnügt, weicht auf die Geschäftsgrundlage aus. In der Tat liegt es sehr nahe, auf die Bedeutung anzuspüren, die die Parteien dem Geldwert bei Vertragschluß zugemessen haben. Im übrigen wiederholt sich die sonst bei § 242 zum Geldwert entwickelte Argumentation.
3. Der Vertrauensgrundsatz. Auch er besagt nichts anderes, als daß man unter ganz bestimmten Umständen auf ganz bestimmte, für jegliche Vereinbarung maßgebliche Faktoren vertraut, um sein eigenes Verhalten entsprechend abzustimmen. Enttäushtes Vertrauen ist dann das Korrekturinstrument. Seine Konkretisierung verläuft aber genau wie in den beiden anderen Fällen in den Bahnen der zum § 242 entwickelten Überlegungen.
4. Das Spiel mit den verschiedenen Komponenten des § 607. Gewiß, im Gesetz selbst ist nur vom Darlehen die Rede. Aber es fällt

nicht schwer, die gesetzliche Aussage auf weitere Geldschulden auszudehnen. Was allerdings letztlich den Ausschlag gibt, ist die Bewertung der einzelnen in § 607 enthaltenen Normelemente. Anders ausgedrückt: ob man das Gewicht auf die Menge, die Art oder die Güte legt. Von dieser Gewichtung hängt es ab, inwieweit § 607 zum Korrekturinstrument einer Geldwertveränderung wird. Genauer: wo die Güte im Vordergrund steht, spielt der effektive Geldwert in der Tat eine Rolle.

Die Schwierigkeit besteht also nicht darin, ein Instrument zu finden. Man kann sicherlich über die Reinheit der Argumente streiten. Aber das dürfte ein endloser Streit sein. Entscheidend ist vielmehr wann, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen korrigiert wird; zudem: wer überhaupt korrigieren darf. Um vorweg dazu etwas zu sagen: meiner Ansicht nach kommt es auf den konkreten Gehalt der Geldschuld an. Wir müssen mit anderen Worten nach dem Zweck des jeweiligen Schuldverhältnisses fragen, und eben dieser Zweck bestimmt auch das Maß der interpretatorischen Anstrengung. Noch einmal also: nicht der Ausweg ist das Wichtige, sondern der Zusammenhang, in dem über einen solchen Ausweg nachgedacht wird, der spezifische Charakter also des Rechtsverhältnisses, aber auch das Problem, wer überhaupt zu einem solchen Ausweg legitimiert ist.

*Redeker:*

Eine Zwischenfrage. Für den Einzelnen, für seinen Anwalt und für den Richter ist naturgemäß die Vorausschbarkeit dessen, was sie sagen, wann das Fallbeil fällt, eine sehr wichtige Frage, die sich sonst möglicherweise erst nach 6 oder 7 Jahren bei einer oberen Instanz beantwortet. Denn die Urteile, die wir haben, sind in dieser Frage immer sehr vorsichtig. Sie sagen: „Hier schon“, vielleicht auch weniger, vielleicht auch mehr. Sie sagen, es muß auch auf das einzelne Schuldverhältnis abgestellt werden. Sehen Sie keine Möglichkeit, mehr Vorhersehbarkeit zu schaffen in diesen Fragen?

*Simitis:*

Nicht auf dieser Grundlage der Diskussion, Herr *Redeker*. In dieser Abstraktion gibt es keine Vorhersehbarkeit. Aber vielleicht ist Herr *Zacher* da anderer Meinung.

*Zacher:*

Nein, aber Herr *Stützel* wollte dazu noch etwas sagen:

*Stützel:*

Ja, ich hätte gern noch eine Frage gestellt, damit keine Mißverständnisse aufkommen, Herr *Simitis*. Ich kenne Spielarten des Nominalismus, die ich für sehr vernünftige rechtspolitische Prinzipien halte (ich erklärte bereits, daß das nicht pauschal für jede Spielart des Nominalismus gilt), nämlich z. B. den Grundsatz der schlichten Vertragstreue und dann auch den Grundsatz zur Verkehrserleichterung: wer Mark sagt, der soll mit Mark zufrieden sein. Gleichzeitig aber meine ich, daß ein Nominalismus im Sinne eines Staatszwangs zur Schuldmaßstab-Benutzung sehr unerträglich ist.

Betrachten wir zunächst eine Welt mit freier Schuldmaßstabs-Bestimmungswahl, wie sie überall herrscht, nur bei uns nicht. Hier kann man doch immer so sagen: wer sich auf festen Geldbetrag statt auf irgend etwas anderes einläßt, der hat sich eben damit für ein bestimmtes Risiko entschieden. Und ich sehe Ihre Frage, wann man nach § 242 usw. greifen soll, einfach als Unterfall der ganz allgemeinen Frage. Von welcher Schwelle ab sollen denn Vertragspartner dann nicht mehr bei ihrem Vertrag festgehalten werden? Der eine von uns beiden, Herr *Simitis*, kauft eine Aktie bei dem anderen. Ja, nun ist die Frage: Von welcher Aktienkursbewegung an soll der Richter uns so stellen, als hätten wir uns nie gesehen? Der eine von uns beiden legt Geld statt bei der Sparkasse bei Herstatt an. Er spielt auch ein bestimmtes Risiko da mit. Muß er denn deshalb geschützt werden? Jeder Bürger weiß doch, worauf er sich einläßt. Und insofern kämpfe ich für einen „Nominalismus“ im Sinne der absolut strikten Vertragstreue, zumindest für einen bestimmten Bereich der „frei vereinbarten Verträge unter „Kaufleuten“ oder einer sonst abgegrenzten Gruppe „erhöht geschäftsfähiger“ Personen – im Sinne der ganzen Stufenleiter vom unmündigen Baby über den Taschengeldfähigen, den voll Geschäftsfähigen, den Minderkaufmann, den Vollkaufmann bis hin zu jener heute fast vergessenen Figur des „termingeschäftsfähigen Börsenbesuchers“, der sich bis 1931 nicht einmal die Klage auf Erfüllung reiner „Differenzverluste“ (durch den „Differenzeinwand“) vom Halse halten konnte.

*Redeker:*

Alles das nur praktisch doch, wenn der § 3 nicht da wäre?

*Stützel:*

Aber natürlich! All das gilt nur, wenn der § 3 nicht da wäre. Wenn er nun aber da ist, dann sieht die ganze Welt ganz anders aus,



weil ich ja zu etwas gezwungen bin. Da muß mich der Staat erst der Zwangsjacke wieder entledigen.

*Redeker:*

Herr Simitis ist nicht einverstanden.

*Simitis:*

Ich meine, die entscheidende Frage ist von Herrn *Zacher* aufgeworfen worden. Alles was die Gerichte ausführen, ist mit beeinflusst durch die Erfahrungen der Weimarer Zeit, gedeckt also durch ein ganz bestimmtes Bild der monetären Entwicklung. Um einen der vielen Termini zu benutzen: durch die Hyperinflation. Was aber fehlt, ist die Reflexion darüber, wie sich heute Inflation vollzieht. Und eben diese Überlegung zum Stellenwert der Inflation muß zunächst einmal angestellt werden, ehe überhaupt an Korrekturen gedacht wird.

*Pfleiderer:*

Zur Frage der Vorhersehbarkeit: Es wird ja immer wieder behauptet, es sei mit der Inflation gar nicht so schlimm, auch für die Sparer, weil sie ja einen Inflationsausgleich in den von Herrn *Stützel* erwähnten höheren Zinsen bekämen. Ein solcher Inflationsausgleich – ich unterstelle einmal, daß er im Augenblick bis zu einem gewissen Grade stattfindet – setzt ja aber gerade für langfristige Schuldpreise die Vorhersehbarkeit voraus. Tatsächlich aber kann niemand die künftige Inflationsrate vorhersehen. Sie kann, wenn das von Herrn *Stützel* schon als Möglichkeit aufgefaßte Wunder passiert, viel zu stark vorausgeschätzt werden, sie kann viel zu gering veranschlagt werden, und jedenfalls sind immer nach beiden Seiten Unsicherheiten da. Der Vorteil einer nicht-nominalen Bemessungsgrundlage für längerfristige Schuldverhältnisse liegt eben darin, daß eine solche von der Vorhersehbarkeit künftiger Inflationsraten unabhängig ist, daß vielmehr ein bestimmter „realer“ Wert, wie auch immer dessen jeweiliger nominaler Gegenwert dann lauten mag, zum Gegenstand der Bemessung eines Schuldverhältnisses gemacht wird.

Aber gestatten Sie mir noch ein Wort zu dem Vergleich mit der großen Inflation von 1923. Es könnte jetzt der Eindruck entstehen, als ob das damals eben so eine ganz einmalige Explosion gewesen sei, und nach dieser Explosion in Gestalt der Hyperinflation kam dann die Aufwertung, und demgegenüber befinden wir uns heute in einem

allmählichen und anhaltenden Prozeß. Jene „einmalige Explosion“ hat immerhin auch ihre neun Jahre gedauert, nämlich von 1914 bis 1923. Nur war die damalige Inflation zunächst einmal durch Höchstpreise für einzelne Waren und durch ein umfassendes System der Bewirtschaftung weitgehend gehindert, sich auszuwirken. Und die „Aufwertung“, zu der sich der Gesetzgeber nach Beendigung der Hyperinflation entschloß, war keineswegs eine selbstverständliche Konsequenz der Inflation, sondern im wesentlichen erzwungen durch ein Reichsgerichtsurteil, das zwar erst im November 1923 erging, sich aber bezog auf die Verhältnisse von 1920 oder 1921, wo also, nach späteren Maßstäben gemessen, die Entwertung der damaligen Mark noch fast lächerlich gering war.

*Redeker:*

Herr *Pfleiderer*, vielleicht können wir diesen letzten Satz aufgreifen. Sie sagen, eine Entscheidung des Reichsgerichts hat die Aufwertung erzwungen. Soweit ich weiß, ist das auch wieder streitig. Aber was ist nicht streitig, gehen wir davon aus. Ich sagte vorhin, es heißt in einem Aufsatz, jedes Richterrecht, auch im zivilen Bereich, im steuerlichen Bereich wahrscheinlich noch viel weitergehend, führt zum Chaos der Rechtsprechung. Denn die Rechtsprechung kann nur den einzelnen Fall entscheiden, sie kann nicht weiter greifen. Nehmen wir das BAG. Es hat also in einem Fall bei diesem individuellen Pensionsanspruch gesagt, hier muß etwas geschehen. Es hat nicht einmal hier gesagt, was geschehen muß, sondern hat zurückverwiesen zu Verhandlungen der Parteien miteinander. Damit ist der eine Fall entschieden. Welche Breitenwirkung hat das Urteil. Wo landet solche Rechtsprechung angesichts der Tatsache, daß sie nicht allgemeinverbindlich – auch nur in einem bestimmten Bereich – gemacht werden kann. Würden Sie da Probleme sehen?

*Pfleiderer:*

Es kann dann schließlich nur in einem Akt des Gesetzgebers landen, wenn Unordnung vermieden werden soll. Hätte damals der Gesetzgeber im Jahre 1924, was immerhin nicht ganz unwahrscheinlich war, auf eine gesetzliche Regelung der Aufwertung verzichtet, so wäre in der Tat wohl ein ziemliches Chaos eingetreten, weil dann nur die richterliche Aufwertung übrig geblieben wäre. Aber die damalige Reichsregierung und der Gesetzgeber ließen sich dann doch unter mehr oder weniger sanftem Druck des Reichsgerichts Gott sei Dank dazu herbei, eine Aufwertungsgesetzgebung zunächst durch Notverordnung in die Wege zu leiten und schließlich durch Gesetz zu vollenden.

*Redeker:*

Wir werden sicher hierauf noch einmal kommen müssen, wo es vielleicht noch wichtiger ist, bei Entscheidungen im öffentlich-rechtlichen Bereich und besonders im steuerlichen Bereich. Kehren wir noch einmal zurück zu dem, was zum rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis zu sagen ist. Herr *Zacher*, ich möchte Sie ansprechen auf den Vortrag von Herrn *Friesenhahn*. Herr *Friesenhahn* hat in einer sehr skeptischen Bemerkung gesagt, es könnten noch Leute auf die Idee kommen und sich ein Grundrecht auf Stabilität vorstellen. Sie haben eingangs hierzu schon einiges gesagt. Ist damit aus Ihrer Sicht die Frage, ob die Verfassung etwas zu diesem Komplex zu sagen hat, beantwortet oder gibt es noch andere Gesichtspunkte?

*Zacher:*

Die Frage ist sicher nicht beantwortet. Aber erlauben Sie mir, Herr *Redeker*, daß ich zu Herrn *Pfleiderer* noch etwas sage. Herr *Pfleiderer*, Ihre Interpretation der Aufwertungsrechtsprechung, die kann – verzeihen Sie – nur einem Nichtjuristen passieren. Denn ob die Richter im Jahre 1920, als die Affäre noch nicht ihren Höhepunkt erreicht hatte, genauso entschieden hätten, das ist doch die Frage. 1923 hat man es eben schon besser gewußt, als man es 1920 gewußt hätte.

*Pfleiderer:*

Das sieht sogar ein Nichtjurist.

*Zacher:*

Aber nun zu der Frage der verfassungsrechtlichen Erörterung. Dazu möchte ich in Anknüpfung an das, was Herr *Simitis* zuletzt gesagt hat, noch einmal zwei *Prinzipien* gegeneinander stellen, nämlich den *Nominalismus* und das Prinzip der *Zweckerhaltung der Leistung*. Wir gehen in unserem Rechtssystem ganz selbstverständlich davon aus, daß die Leistung ihrem Zweck gerecht sein muß und darum haben wir ja in vielen Bereichen das, was ich vorhin den „Nominalismus auf Zeit“ genannt habe, bereits. Wir haben zahlreiche Modalitäten der periodischen Leistungsanpassung. Von den Lohnrunden bis zu den jährlichen Gehaltsgesetzen und bis zu den Tarifierhöhungen bei den öffentlichen Gebühren und dergleichen mehr haben wir eine Fülle von Modalitäten. Und niemand zweifelt daran, daß das Nominalismusprinzip dem nicht entgegensteht. Die

Richter des Bundesverwaltungsgerichts mögen mir den folgenden billigen Vergleich – den ich selbst als billig deklariere, aber hier trotzdem gebrauche – verzeihen. Diese Richter werden sich sicher nicht wegen des Nominalismusprinzips scheuen, die jährliche Gehaltserhöhung entgegenzunehmen und sagen: nein, unsere Leistung ist doch ursprünglich anders bestimmt worden.

Aber nun scheint mir folgendes wichtig zu sein. Nur dort, wo die Vertragspartner selbst in privatautonomer Weise die Frage der Zweckgerechtigkeit einer Leistung für einen späteren Zeitpunkt beurteilen und ihre Beziehungen von vornherein entsprechend gestalten sollen, nur dort greift § 3 WG ein und sagt: nein, eine solche Vorsorge, daß ihr für Wertveränderungen Vorkehrungen trefft, ist euch nicht gestattet. Das scheint mir der Ort der Kritik zu sein, an den man den § 3 stellen muß.

Nun zum Maßstab des Verfassungsrechts. Da haben wir ja leider die Blockade durch das Besatzungsrecht. § 3 Währungsgesetz ist Besatzungsrecht. D. h. also, er kann nicht als verfassungswidrig und deshalb nichtig erklärt werden. Das Bundesverwaltungsgericht sagt so schön dazu, soweit es das Besatzungsrecht zuließ, sei jedoch bei der Auslegung der Norm und Anwendung des deutschen Rechts auch Verfassungsrecht zu beachten, nützt das aber dann nur aus, um ganz fest zu untermauern, daß dieser § 3 WG auch nach deutschem Grundgesetz gut und billig und natürlich rechtens wäre. Das erscheint mir nun in ganz anderem Lichte. Dieser § 3 widerspricht allem, was wir zur Bestimmtheit von Normen überhaupt je geschrieben haben. Darüber sollte eigentlich gar keine Diskussion notwendig sein. Er ist auch ganz unverhältnismäßig, weil er in voller Breite und völlig undifferenziert alle privatautonom vereinbarten Geldschulden unter den Genehmigungsvorbehalt stellt, soweit sie nicht den unmittelbar nominalistischen Maßstab wählen. Das Bundesverwaltungsgericht sagt dann meines Erachtens etwas sehr Böses, indem es sagt, sowohl die Unbestimmtheit als auch die Unverhältnismäßigkeit, ja die „Weite“ – es spricht natürlich nicht von Unverhältnismäßigkeit – sei gerechtfertigt, weil es ja hier um ein sozialschädliches Verhalten gehe. Darin steckt ja schon das Übermaß: jede Abweichung von der Nominalismus-Vereinbarung als sozialschädlich zu unterstellen. Da versagt ja der Gesetzgeber bereits seinen Dienst, indem er nicht differenziert, wann was sozialschädlich ist. Das müßte der Gesetzgeber ja sagen; und er dürfte die Sozialschädlichkeit nicht pauschal unterstellen. Ich glaube nicht die Zeit zu haben, das weiter zu vertiefen. Ich möchte es hier nur andeuten. Es ist jedenfalls auch wirtschaftswissenschaftlich, wie wir eben gehört haben, mehr als fragwürdig, ob man sagen kann, jede Vereinbarung eines anderen Maßstabes sei sozialschädlich.

*Stützel:*

Darf ich hier dazwischenrufen: Ich versuchte herauszufinden in der Literatur, wo diese Vorstellung, die Vereinbarung einer Geldwertsicherungsklausel sei sozialschädlich, zum ersten Mal aufzufinden ist. Was ich bisher fand, ist dieses: die früheste Quelle, die ich darüber finde, heißt: „Schwarzes Korps“ 1934, Zeitschrift der „Schutz-Staffel der NSDAP“, später unter dem Namen SS weltweit bekannt geworden. Dort ist auch von Geldwertdefaitismus die Rede.

*Zacher:*

Soviel zur formalen Seite. Formal ist der § 3 WG nach deutschem Verfassungsrecht meines Erachtens einfach indiskutabel. Materiell kommt dann im Rahmen der Art. 2, 12, 14 GG vor allem die Bewegungsfreiheit desjenigen in Sicht, der Geldschulden vereinbart. Er muß für die Werterhaltung und Zweckerhaltung der Gegenleistung Sorge tragen können. Hier wäre auszuloten, wie weit könnte denn ein an das Grundgesetz gebundener Gesetzgeber gehen, wenn er diese Reaktion, andere Maßstäbe zu vereinbaren, vorenthielte. Und da kann ich natürlich auch keine pauschalen Angaben machen. Aber eines – scheint mir – muß man immer wieder sagen: Nominalismus ist die Ausgangsbasis; dagegen ist die Zweckerhaltung der Leistung das Gegenprinzip und die beiden Prinzipien müssen in ein dialektisches Verhältnis zueinander gebracht werden. Man darf nicht das eine total unterdrücken zugunsten des anderen.

Freilich kommen heute auch neue Rechtfertigungsgründe für den § 3 Währungs-gesetz in die Diskussion. Das Sozialstaatsprinzip wird dafür in Anspruch genommen, auch das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht. Nur beim gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht ist das ein sehr vager Hintergrund. Sozialstaatsprinzip – da ist insofern etwas Wahres dran, als natürlich die Möglichkeit, solche Maßstäbe zu vereinbaren, neue Gefahren, etwa im Sinne des „Verbraucherschutzes“, mit sich bringt. Aber dem müssen eben neue Hilfen entgegengesetzt werden. Dagegen heißt das nicht, daß man den § 3 WG damit global rechtfertigen könnte.

Nun aber: Das Besatzungsrecht steht im Augenblick noch hinter dem § 3 WG. Das würde den deutschen Gesetzgeber natürlich nicht davon entbinden, daß er eine Korrekturpflicht vom Grundgesetz her empfindet. Was aber bedeutet das nun für den Richter? Hier wird angeboten, daß der Richter über eine Art Drittwirkung des Art. 14 GG, vielleicht auch des Art. 2 und 12 GG, hilft und dort, wo jene Schwelle überschritten wird, jenseits deren der an das Grundgesetz gebundene Gesetzgeber die Anpassung der Geldleistun-

gen nicht verbieten dürfte nach deutschem Verfassungsrecht, daß der Richter aber da, wo diese Schwelle überschritten wird, von sich aus im Wege der Vertragsauslegung Anpassungsmaßnahmen vornimmt. Dogmatisch ist das eine gewisse Schwierigkeit, denn der Richter kann keinen hypothetischen Vertragswillen unterstellen, wo der Vertragswille verboten ist. Die Frage ist, ob man das objektiv machen kann? Insofern erscheint mir der Art. 14 GG im Sinne der Drittwirkung, die ja schon immer über § 242 BGB praktiziert worden ist, eine Handhabe. Mir scheint also folgender Weg der argumentatorisch richtige zu sein. Die Institutsgarantie des Art. 14 GG verbietet, daß in der Uneingeschränktheit, mit der das heute – gestützt auf § 3 WG – geschieht, die Selbstanpassung der autonom Beteiligten an Rechtsgeschäften an den Geldwertverfall unterbunden wird. Deshalb kann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung, der Verfassungsanpassung von Verträgen, über Art. 14 GG, § 242 BGB eine Anpassung im Richterwege vorgenommen werden, was natürlich noch nicht alle die Bedenken beschwichtigt, die nun damit zusammenhängen, daß der Richter immer nur im Streitfall das entscheiden kann und daß damit den Parteien die Verhandlungslast, die Prozeßlast, die Kostenlast und alles das auferlegt bleibt. Es ist klar, daß das sehr viel Ungerechtigkeit mit sich bringt. Der beste Weg wäre eben doch: der der Gesetzgebung.

*Pfleiderer:*

Darf ich dazu eine Bemerkung machen? Es könnte so scheinen, als ob die einzige Möglichkeit, den Erfordernissen gerecht zu werden, wie sie sich nun einmal aus dem Anstieg der Inflationsrate ergeben, die wäre, den § 3 des Währungsgesetzes aufzuheben oder ihn zu modifizieren. Es gibt aber natürlich auch eine andere Möglichkeit. Der § 3 des Währungsgesetzes könnte ja getrost bestehen bleiben, wenn die Deutsche Bundesbank sich dazu durchringen könnte, in ihren Genehmigungsgrundsätzen den Erfordernissen der heutigen Lage, die ja von den Erfordernissen in der Zeit, in der die Genehmigungsgrundsätze aufgestellt wurden, sich eben einfach durch einen enormen Anstieg der Inflationsraten unterscheiden, Rechnung zu tragen. Sie könnte also eine sehr viel großzügigere Genehmigungspraxis, insbesondere für langfristige Schuldverhältnisse auf dem Gebiet des Kapitalmarkts, praktizieren, ohne daß es dazu der Aufhebung des § 3 des Währungsgesetzes bedürfte.

*Redeker:*

Ich darf fragen: Meinen Sie, daß so etwas erörtert wird?

*Pfleiderer:*

Ich gehöre seit einigen Jahren dem Zentralbankrat nicht mehr an und dessen Beratungen sind vertraulich.

*Zacher:*

Herr *Pfleiderer*, das würde natürlich das Bedenken der völligen Unbestimmtheit nicht aufheben. Da besteht übrigens auch ein Widerspruch, daß das Bundesverwaltungsgericht sagte, die Bundesbank dürfe nicht mit der Verordnungsgebung beauftragt sein, sie dürfe nur im Einzelfall anwenden. Jedermann, der sich damit befaßt, weiß aber, daß die Bundesbank einen ganzen Katalog von Grundsätzen erlassen hat. Und das Bundesverwaltungsgericht sagt sogar, dieser Katalog müsse laufend angepaßt werden! Aber Verordnungen dürften das nicht sein!

*Simitis:*

Ich möchte einmal auf Ihre Bemerkung zurückkommen, ob man nicht ein Chaos dadurch erzeugt, daß man die einzelnen Gerichte zur Interpretation auffordert. Mir ist die Frage, solange sie in dieser Form gestellt wird, zu abstrakt. Herr *Zacher* hat beispielsweise mit Recht gefordert, wir sollten jene Rechtsverhältnisse einbeziehen, in denen gegenwärtig schon von Nominalismus gar keine Rede ist. Denken Sie beispielsweise an die Situation bei den Unterhaltsleistungen. Im gesetzlichen Bereich gibt es schon eine Automatik. Erinnern Sie sich bitte an die Diskussion im Rahmen der Reform des Nichtehelehenrechts, die zum Regelunterhalt geführt hat. Das heißt doch nichts anderes, als daß es unstreitig eine Anpassung gibt. Sie existiert aber nicht, weil abstrakt über Geld nachgedacht wird; die Debatte findet einzig und allein über den Zweck der Leistung statt. Sie dient dem Unterhalt, und gerade deshalb soll sie ihn auch immer ermöglichen. Um noch einmal etwas zu wiederholen, was ich vorhin schon sagte: wir müssen, ähnlich wie im Deliktsrecht, stets vom Normzweck ausgehen.

Deshalb enthält die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts wichtige Ansätze. Und zwar im Hinblick auf das Verständnis der Pension. Es kommt also darauf an, sich zu fragen, welchen Sinn eine solche Vereinbarung hat, und ob dieser Sinn noch immer erfüllt wird. Letztlich wiederholt sich die beim Unterhalt gegebene Lage. Von hier aus erscheint auch die Erbbauzins-Entscheidung des Bundesgerichtshofes in einem anderen Licht. Der Bundesgerichtshof möchte wohl auch den Zweck in den Vordergrund stellen. Dieser Zins ist im konkreten Fall eine Leistung, die einen spezifischen

Zweck hat, und eben von diesem Zweck aus, der dem Unterhalt nahekommt, gilt es, sie zu beurteilen.

Die Konsequenz: Wir müssen uns zunächst über die einzelnen Schuldverhältnisse Gedanken machen. In Situationen, die den eben von mir erwähnten entsprechen, habe ich gegen eine Angleichung gar keine Bedenken. Da geht es nur darum, wie die Aufgabe der Leistung erfüllt werden soll. In allen anderen Fällen würde ich mich immer entschieden dagegen wehren, es den Gerichten zu überlassen, eine Anpassung herbeizuführen, gleichviel welchen Weg sie dabei immer wählen. Weder Treu und Glauben genügt mir dazu, noch irgend ein anderer Ansatzpunkt. Auch der typische Hinweis, entschieden werde ja nur der Einzelfall, hilft nicht weiter. Vergleiche drängen sich von selbst auf, und klare Grenzen lassen sich nicht ziehen. Wenn der Staat im währungspolitischen Bereich die Entscheidungsgewalt für sich in Anspruch nimmt, dann darf diese Gewalt nicht durch die Gerichte unterlaufen werden. Und zwar zu keinem Zeitpunkt.

#### *Rede ker:*

Ich meine, wenn man das unter einen Oberbegriff zusammenfaßt, dann sind das eigentlich gerade die Fälle, in die die Sozialstaatsklausel hineinwirkt, in das Zivilrecht, so wie es in einem der jüngsten Beiträge – glaube ich von Herrn *Reichert-Facilides* – auch als Abgrenzungstatbestand dargestellt ist. Meine Herren, es ist noch viel dazu zu sagen. Aber meine Aufgabe ist zu erreichen, daß wir innerhalb der Zeit die wesentlichen Dinge mindestens angesprochen haben. Wir haben die Frage eines Wegfalls des § 3 erörtert, sei es, daß er verfassungsrechtlich problematisch ist, sei es, daß ihn der Gesetzgeber aufhebt. Wir sollten, meine ich, uns jetzt mindestens einige Minuten mit der Frage befassen, was wäre denn, wenn er nicht da wäre. Sie wissen, es gibt ganz unterschiedliche Meinungen. Es gibt die eine Meinung, die sagt, das wirkt inflationsfördernd. Die andere Meinung sagt, das hat überhaupt keinen Einfluß auf die Inflation, die dritte sagt, im Gegenteil, es wirkt inflationsbekämpfend. Die Fragestellung ist sicher sehr wichtig. Denn an sich ist die Forderung, den § 3 aufzuheben, aus den allgemeinen Gesichtspunkten des Zivilrechts und der Privatautonomie legitim. Es ist – Herr *Stützel* hat das dargestellt – eine ganz ungewöhnliche und in den westlichen Ländern völlig singuläre Vorschrift. Was wäre, wenn der § 3 nicht da wäre? Ich meine, Herr *Pfleiderer*, Sie haben literarisch diese Frage vielfach behandelt. Wenn Sie einmal ansetzen würden?



*Pfleiderer:*

Nun, wenn es die Möglichkeit gäbe, nach Aufhebung des § 3 Währungsgesetz oder nach entsprechender Änderung der Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank wertbeständiges Geldvermögen zu bilden, so wäre das ganz gewiß ein Anreiz zum Sparen, und es würde die vielen Umwege, von denen Herr *Stützel* gesagt hat (Methoden *Duden* A, B), die ja ihrerseits inflationsfördernd sind, weil sie zu einer unrationellen Bindung von Produktivkräften führen, unnötig machen. Es würde auch die Spekulation auf Schuldnergewinne, die für den Fortgang der Inflation eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat, damit entfallen. Ich bin also überzeugt, daß jedenfalls auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs – ich spreche nur von diesem, nicht etwa von Indexklauseln in Tarifverträgen, für die andere Überlegungen anzustellen wären – daß also von Indexklauseln auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs eine inflationsdämpfende und nicht eine inflationsfördernde Wirkung zu erwarten wäre. Dies im einzelnen nachzuweisen würde natürlich einer sehr eingehenden kreislauftheoretischen Analyse bedürfen. Ich muß mich hier damit begnügen, einfach diese These als Ergebnis langen Nachdenkens und vieler Diskussionen über diese Frage hier aufzustellen.

*Redeker:*

Ausgangspunkt bei Ihnen ist: § 3 ist entfallen. An seine Stelle ist nichts anderes an staatlichen Befehlen getreten, sondern es ist der Privatautonomie überlassen, ob man einen Index nimmt. Es ist vielleicht zweckmäßig, ehe wir dieses Thema fortspinnen, mit wenigen Sätzen etwas zur Indexierung zu sagen. Ich möchte mich an Herrn *Stützel* wenden. Man kann ja kaum eine Zeitung aufschlagen, ohne daß nicht über Indexierung geschrieben ist. Indexierungen gibt es in zahlreichen Varianten. Wir haben Länder, in denen sämtlicher Geldaustausch indiziert wird. Ein klassisches Beispiel ist heute Brasilien, wo ungefähr alles indiziert ist, und man eigentlich die Frage stellen kann, was ist dort noch Inflation? Hierzu die Grenzen zu wissen im Vergleich zu dem, was Herr *Pfleiderer* eben gesagt hat, scheint mir notwendig. Herr *Stützel*, können Sie es mit ein paar Sätzen umreißen?

*Stützel:*

Der Umfang einer Geldschuld kann durch einen Festbetrag bestimmt werden: 100 Deutsche Mark. Er kann auch durch indizierte Betragsbestimmungen bestimmt werden. Dann wird überall in der Welt, wo so was vorkommt, eben dieser anfängliche Betrag – 100

DM – mit einem Geldentwertungsfaktor multipliziert. Was ist ein Geldentwertungsfaktor? Das ist ein Bruch. Da schreibt man in den Zähler den Stand eines Preisindex im Erfüllungszeitpunkt – sagen wir 230. Und man schreibt in den Nenner den Stand des Preisindex in einem Startzeitpunkt – sagen wir 200. Der Bruch 230 durch 200 ergibt – in meinem Beispiel – die Zahl 1,15. Diese Zahl 1,15 wäre der Geldentwertungsfaktor. Zu zahlen hat der Schuldner dem Gläubiger den Anfangsbetrag mal Geldentwertungsfaktor.

*Redeker:*

Kraft staatlicher Anordnung?

*Stützel:*

Nein, gerade das braucht's nicht! Ich gehe vielmehr mit Herrn *Pfleiderer* davon aus, daß sich der Verkehr selbst Standards hier sofort schafft. Wir haben ja auch einheitliche Tonbandkassetten. Wir haben auch zur Verkehrserleichterung normierte Schrauben. Überall hat es doch der Verkehr auch von sich aus geschafft. Warum nicht bei den Indexklauseln?

Normierungsbedarf im Sinne eines Bedarfs an staatlicher Normierung aber würde, wie ich mir gerade, von Herrn *Redeker* dazu aufgefordert, überlegt habe, glaube ich, lediglich an drei Stellen entstehen. Und zwar selbst hier nur als Bedarf an dispositiven, nicht zwingenden Normen. Und zwar, damit der Verkehr nicht, wie befürchtet, gräßlich unübersichtlich wird:

Da ist einmal die berühmte Frage: Welchen Index meinen wir? Welcher ist anzuwenden *im Zweifel*, also wenn wir uns unklar ausgedrückt haben? Da muß dann irgend jemand z. B. sagen: Ja, im Zweifel gilt eben der Index der Kosten der Lebenshaltung mittlerer Verbrauchergruppen des Statistischen Bundesamts. Das muß natürlich ein Index sein, der veröffentlicht ist. Der Index muß im Bundesanzeiger stehen.

Der zweite Standardisierungsbedarf resultiert daraus, daß diese Indices ja jeweils erst im Laufe der Zeit anfallen. Man muß wissen, was heißt jetzt eigentlich „Indexstand im Anfangszeitpunkt“? Das gibt leicht Ärger. Und so muß es auch hierfür irgendeine Standardisierung geben, damit man sich auch in diesem Punkte nicht erst unnötig vor Gerichten zu streiten braucht. Etwa – ich werfe hier nur mal etwas in den Raum: Maßgeblich ist im Zweifel als „Nenner“ immer der Indexstand, der im Bundesanzeiger in dem Monat ver-

öffentlich wurde, der einen Monat vor Vertragsschluß abgelaufen war. Analog dann für den „Zähler“: einen Monat vor Erfüllungszeitpunkt. So eine Formel gibt es etwa in Finnland. Das würde dann erlauben, daß man zur Erfüllung rechtzeitig im Bundesanzeiger nachschlagen kann, und daß zahlungstechnisch die Zeit dafür ausreicht, um auszurechnen: was muß ich denn nun im Fälligkeitszeitpunkt zahlen?

Und dann bleibt üblicherweise noch der berühmte dritte Typisierungs- oder Normierungsbedarf: Das ist die Frage: was ist denn nun im Zweifel der Anfangszeitpunkt im Sinne dieser Index-Steigerungs-Rechnung? Wenn ich recht sehe, tauchen indes solche Probleme auch anderwärts auf. Welches ist der Zeitpunkt der Vertragsbegründung? Beim Fälligkeitszeitpunkt gibt's weniger Probleme. Aber was ist der Anfangszeitpunkt, der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses? Soweit ich sehe, hat man sich hierfür allgemein darauf geeinigt, das ähnlich zu beantworten wie die analoge Frage: Was ist zur Beurteilung, ob die Geschäftspartner geschäftsfähig waren, der Zeitpunkt der Begründung des Rechtsgeschäftes? Also einfach: siehe dort!

Ich fasse zusammen: Es entstehen zur Typisierung drei Normierungsbedarfe:

1. Welcher Index?
2. Was heißt Index des Anfangs- oder Endzeitpunktes?
3. Was heißt Anfangszeitpunkt?

Soviel zur Frage, wie denn eine solche Indexklausel aussieht. Ich glaube, Sie wollten noch nicht fragen, wie ich als Ökonom die wahrscheinlichen Inflationswirkungen solcher Klauseln beurteile, oder?

*Redeker:*

Ich würde meinen, das sollten Sie jetzt doch aufgreifen, Herr *Pfleiderer* hat dazu seine Auffassung schon dargestellt.

*Stützel:*

Ja, da gibt's ja nun diese Schwungradthese: Die läuft ja allenthalben auf den Gedanken hinaus, wenn man es erst laufen ließe, dann ginge das alles wie mit einem Schwungrad weiter.

Nun, ich habe einmal versucht, irgendwie herauszukriegen, wo sie überhaupt belegt ist. Herr *Mann* wird es mir nachsehen, wenn ich ihn hier zunächst zitiere mit seinen Ausführungen vom letzten Juristentag. Herr *Mann* stellte damals die Sachlage so dar: Man denke sich, es herrsche Indexierung. Dann kann es doch vorkommen, daß wegen der Indexklausel ein Gläubiger statt 1000 jetzt 1200 Mark erhält. Und daraus wurde nun damals geschlußfolgert: Dann

seien 200 Deutsche Mark mehr Kaufkraft vorhanden als sonst. Das steigere die Nachfrage und daraus resultiere nun eine weitere Inflation.

Ich muß bekennen, daß ich mich hier dem schon damals vorge-tragenen Votum eines Diskutanten anschließe: Mir scheint das zitier-te Argument nicht ganz schlüssig zu sein. Denn: Wenn der Gläu-biger wegen Indexierung 200 Mark mehr hat, dann hat der Schuld-ner wegen Indexierung 200 Mark weniger. Ich vermag nicht einzu-sehen, woher die Steigerung der Inflation hier kommen sollte.

Aber: Daß diese These so im Schwange ist, muß seinen Grund haben. Ich habe den Eindruck, daß hier immer das Leitbild jener besonderen Art „Indexierung“ vor Augen steht, bei der dann schließ-lich der „Mehrbetrag wegen Indexierung“ gar nicht vom Schuldner getragen wird, sondern direkt oder indirekt vom Staat. Lassen Sie mich das pauschal sagen: In Finnland, ähnlich in Israel, direkt oder auf irgendwelchen Umwegen (sei es Steuererleichterung oder so), lief die dortige „Indexierung“ darauf hinaus, daß den „Mehrbetrag wegen Indexierung“ bei überraschend hoher Inflation nicht der Schuldner, sondern der Staat trägt.

Ich fasse mein Urteil – ich muß der Zeitknappheit wegen heute alles hier pauschalisieren – so zusammen: Überall dort, wo der *Staat* diese Sache den Gläubigern bezahlte (diesen „Mehrbetrag wegen Indexierung“), dort kam's zum Schwungrad-Effekt, dort wurde die Inflation eher verstärkt. Wo man aber darauf bestand, daß jedem Indexgläubiger, natürlichen Personen, auch ein Indexschuldner ge-genübersteht, der nicht wegen des „Mehrbetrags“ auf Staatshilfe zählen konnte, dort ist das Gegenteil zu verzeichnen: Brasilien ist von 280% Inflation 1960 jetzt auf 15% zurück.

Eine zweite Version der Prognose, was im Falle der Zulassung von Indexklauseln wohl geschähe, muß ich noch nennen, weil sie hier in der Bundesrepublik politisch enormes Gewicht erlangt hat.

Die Bundesregierung hat selber amtlich angefragt, und statt ein-zelne Sachverständige zu hören, hat sie lieber, wie manchmal üblich, eben Verbände angehört. Da ist auf diese Frage vom Bundesver-band der privaten Banken wie folgt geantwortet worden: Wenn ab morgen Indexierung, dann, so wird prognostiziert, gebe jede Bank von sich aus ihren Einlegern und Sparer-Kunden zu den gegenwärtigen hohen Zinssätzen von 6 oder 9 oder 11 Prozent noch die Index-klausel dazu. Und jede Bank erhöhe im gleichen Augenblick die Sollzinsen im Kreditgeschäft von 13 oder 15% auf „13 oder 15% plus Index-Klausel“. Daraus resultiere bei einer angenommenen künftigen Preissteigerung von 6 Prozent – so die Prognose des Bun-desverbands – eine Erhöhung des gesamten Habenzinsfächers um 6 Prozentpunkte und eine gleichartige Erhöhung des gesamten Soll-

zins-Fächers um ebenfalls 6 Prozentpunkte. Das laufe auf eine Mehrzinsbelastung der Kreditnehmer in Industrie und Wohnungsbau von -zig Milliarden DM pro Jahr hinaus.

Wie der zitierte Bundesverband aber dazu kommt anzunehmen, daß die gesamte Bank-Kredit-Schuldnerschaft so bereitwillig den Befehlen dieses preisdiktierenden Kartells ihrer Kreditgebenden Banken folgen und die hereinflatternden Briefchen

„Sie zahlen ab morgen statt 14 Prozent Zinsen und Festbetragsrückzahlung nun „14 Prozent auf Nennbetrag mal Preissteigerungsfaktor und auch als Rückzahlung Nennbetrag mal Preissteigerungsfaktor“

brav dankend bestätigend entgegennehmen würden, das ist mir unerfindlich.

Aber just aus der Annahme, daß das alles wie geschildert laufen werde, ist dann diese bekannte Rechnung gemacht worden, die die ganze deutsche Öffentlichkeit durchzog: Indexierung bedeute eine Mehrbelastung der Industrie von – ich habe die Zahlen gerade nicht da –, glaube ich, um 48 Mrd. DM pro Jahr, und eine dermaßen enorme Mehrzins-Belastung treibe dann (schwungradähnlich) die Inflation.

Wir haben leider den angegriffenen Gesprächspartner hier nicht im Raume. Aber ich glaube, wir sind uns einig, Herr *Pfleiderer*: Wenn man heute die Indexierung zuließe, entschuldigen Sie, am Anfang würde wahrscheinlich gar nicht viel passieren. England kennt ja auch die Freiheit der Indexierung. Da passiert ja auch gar nicht viel. Bis vielleicht jemand auf den Dreh kommt ... Dann gibt's irgendwo an der Ecke des Kapitalmarkts vielleicht einmal eine indexierte Anleihe, vielleicht dann bald mehr, vielleicht sehr viel mehr, vielleicht nicht. Aber in jedem Falle gäbe es solche „Index-Titel“ neben traditionellen Festbetragstiteln. (Nicht jeder Schuldner ist bereit, sich die mit indexierter Schuld einhergehenden Belastungsrisiken aufzuladen!)

Ich taxiere die Konditionen für den Fall einer Freigabe der Indexierung wie folgt: Die alten Anleihen bleiben, bei 10% oder 9% oder so, und die Indexanleihen würden natürlich sehr viel weniger „Zins“ bringen. Vielleicht kriegen Sie als Anleger „2% plus Indexklausel“ heute auf eine Indexanleihe. Ein englischer Gesprächspartner vom Schatzamt sagte mir, man rechnete dort mit 1% für neue Indexanleihen.

Geldanleger und Geldaufnehmer sähen sich also in einer Welt, in der es bei Banken und am Kapitalmarkt nebeneinander beides gibt: „2% plus Indexklausel“ und „10% bei Festbetrag“. Dann würden sich die Partner im Verkehr selbst herausuchen, auf welche Chance und welches Risiko sie setzen. Denn die Wahl „Index oder Fest-

betrag“ heißt: Entscheidung und Vereinbarung der beiden Partner des Geldschuldverhältnisses über die von ihnen gewollte Chancen- und Risikenverteilung. Und zwar wie folgt:

Vereinbaren sie „Festbetrag“, so heißt das: Fällt die tatsächliche Geldentwertung stärker aus als erwartet und im Verträge einkalkuliert, so bekommt den Schaden der Überraschung der Gläubiger, den Gewinn der Überraschung aber der Schuldner (was möglicherweise, da regelmäßig Schuldner = Investor, die Investitionsausgaben beflügelt und die Inflation weiter anheizt).

Vereinbaren sie aber „Index“, so heißt das: Fällt die tatsächliche Geldentwertung stärker aus als erwartet und einkalkuliert, so bekommt den Schaden der Überraschung der Schuldner, den Gewinn der Überraschung aber der Gläubiger (was für den Schuldner auf eine Art automatischer Geldzinserhöhung hinausläuft, und, da Schuldner = Investor, die Stärke der Investitionsausgaben und den Preisauftrieb mit genau der gleich hohen oder weniger hohen Wahrscheinlichkeit dämpft, mit der sich die deutsche Notenbank seit Jahrzehnten von einer Geldzins-Erhöhung konjunktur- und preisdämpfende Effekte verspricht).

#### *Redeker:*

Herr *Stützel* und Herr *Pfleiderer*, beides bezieht sich, um das noch einmal klarzustellen, auf die Freigabe, also den Wegfall des § 3 mit der Möglichkeit der freiwilligen Vereinbarung von Indices in privaten Verträgen. Das hat nichts zu tun mit den an sich ebenso zu erörternden, aber von uns auszusparenden, weil hier gar nicht erörterbaren Fragen der Lohn- und Preistarifizierung, insbesondere der Lohnindexierung in Tarifverhandlungen. Wir waren uns einig, wenn wir diese Fragen hier ansprechen würden, könnten wir nur davon sprechen. Ich will es also noch einmal in ihrer beider Sinne darauf beschränken. Herr *Zacher*, darf ich Ihnen eine Frage vorlegen: Wenn die Indexierung frei wäre, der Staat käme aber später doch zu anderen Meinungen, sind solche Verträge also eigentlich gesetzesfest? Oder kann der Staat kurzerhand diese Indices per Gesetz wieder beseitigen? Immerhin, wir haben die Änderung der Erbbaurechtsverordnung, die zum Teil Modifizierungen von Indices beinhaltet. Das ist eine Frage, die für den privaten Gläubiger- und Schuldnerverkehr nicht ganz uninteressant ist.

#### *Zacher:*

Ja, das käme auf das Gewicht des Eingriffes an. Hier kommt man in eine ganz neue Zone des Art. 14 GG. Bis hierher war die ganze In-

flationsproblematik eigentumsrechtlich ja nur von der Institutsgarantie her zu fassen. Mit Enteignung hat's nichts zu tun. Wenn man dagegen durch Veränderungen erhebliche Nachteile schafft, dann kämen u. U. Analogien zur Enteignung in Betracht. Aber in gewissen Grenzen wird der Gesetzgeber eine Korrektur genauso vornehmen können, wie er es auch heute bei Vertragsverhältnissen kann.

*Pfleiderer:*

Ich glaube, man muß da unterscheiden zwischen einem etwaigen Verbot der Kontrahierung von Indexklauseln in neuen Verträgen und der Abwicklung von alten Schuldverhältnissen. Es gibt ja eine Anzahl von Ländern, in denen z. B. Indexklauseln im Kapitalverkehr wieder abgeschafft worden sind, z. B. Finnland, das ist das berühmte Beispiel, das immer angeführt wird. Dort sind aber die alten Anleihen, die im Umlauf waren, planmäßig abgewickelt worden. Es wurde also nicht eingegriffen in die Ansprüche der Gläubiger aus bestehenden Anleihen.

*Zacher:*

Ich glaubte, die Frage von Herrn *Redeker* wäre auf den Wandel von Maßstäben hin gezielt und nicht so sehr auf die totale Abschaffung des Index, also die Wiedereinführung des § 3 sozusagen. Da müßten ohnedies Übergangsvorschriften da sein. Aber wir haben gerade bei dem Erbbaurecht die merkwürdige Veränderung jetzt, daß nur in Nuancen geändert worden ist, daß die bisherigen Anpassungen modifiziert worden sind.

*Redeker:*

Ich meine, der Gesetzgeber hat hier vereinbarte Klauseln geändert, ohne sie abzuschaffen.

*Zacher:*

Aber ich wollte zu dem Index noch ganz gerne was sagen. Sie haben zwar gesagt, wir sind uns klar darüber, daß das, was von dem Index gesagt worden ist, nur für die Reichweite des § 3 WG gilt. Aber ich möchte eine Sorge noch gerne loswerden, nämlich daß man einen Index zu weit erstreckt. Soweit es um den privatautonomen Kapitalverkehr geht, kann man sich dafür durchaus auf den Lebenshaltungskostenindex einlassen. Wenn man aber nun annimmt, der Lebenshaltungskostenindex würde generell zur Anpassung der Leistungen benutzt, so brächte das große Gefahren mit sich. Zunächst

einmal würde damit der Zweckgerechtigkeit der Leistung, auf die es Herrn *Simitis* und mir so sehr ankommt, ein Bärendienst erwiesen; denn wenn ich nach dem gleichen Lebenshaltungskostenindex die verschiedensten Leistungen – Bewertungsansätze in Bilanzen, Postgebühren, Löhne und Gehälter usw. – transportiere, so führt das zu ungleichen, zweckwidrigen Entwicklungen. Herr *Stützel* scheint zu widersprechen. Herr *Stützel* meint vielleicht, man könnte, wenn mit dem Lebenshaltungskostenindex einmal die allgemeine Teuerungsrate vorweg berücksichtigt sei, über andere Faktoren der Veränderung immer noch verhandeln. Es wäre – jedenfalls wird das im allgemeinen behauptet – wenigstens *ein* Rechnungsfaktor aus den Auseinandersetzungen heraus. Die Frage ist: Wieviel nützt das, wenn man mittels eines Rechnungsfaktors automatisch transportiert und über die anderen Faktoren dann noch verhandeln muß? Das zweite Problem ist die ungeheure Machtkonzentration, die dann bei der Festsetzung des Lebenshaltungskostenindex Platz greift. Ich wette darauf, daß, wenn ein Lebenshaltungskostenindex zum zentralen Transportmittel für die Anpassung von Geldleistungen wird, dann der Lebenshaltungskostenindex eben politisiert wird. In irgendeiner Weise wird er manipuliert oder die Unabhängigkeit des Statistischen Bundesamtes gefährdet. Denn keine Bundesregierung kann in Kauf nehmen, daß ein so zentraler Faktor des ganzen Wirtschaftslebens in vollkommener politischer Unabhängigkeit „gemacht“ wird.

Und nun ganz zuletzt zu den Löhnen, die wir zwar ausklammern wollten, hinsichtlich deren ich aber doch – ganz kurz, weil Herr *Stützel* dann gleich noch darauf antworten möchte – die Prinzipienfrage herausgreifen wollte. Was bei der Lohnindexierung gemacht werden kann, ist ja allenfalls zu sagen: Was an Lebenshaltungskosten draufzuschlagen ist – an Teuerung draufzuschlagen ist –, das wird herausgenommen. Die Frage ist aber, ist es gut, die Lohnverhandlungen dann auf alles übrige wie Arbeitszeit, Urlaub, Verteilungsänderungen, Arbeitsplatzrisiko usw. zu konzentrieren, und hier eine künstliche Grenzziehung vorzunehmen, oder ist es nicht viel besser, das alles immer in einem Paket zu lassen.

*Redeker:*

Herr *Zacher*, alle drei Herren sind nicht ganz Ihrer Meinung. Darf ich Herrn *Pfleiderer* erstmal bitten, und dann Herrn *Simitis*, ja?

*Pfleiderer:*

Ich muß hier in verschiedener Hinsicht widersprechen, Herr *Zacher*, so ungern ich bekanntlich Ihnen widerspreche. Zunächst zur



Terminologie: Ich weiß nicht, ob irgendein Vertreter des Statistischen Bundesamtes da ist, wahrscheinlich nicht, dann darf ich also im Namen meiner dortigen Kollegen klarstellen, daß alle Preisindexzahlen nicht festgesetzt, sondern festgestellt werden.

*Zacher:*

Das kann zum Euphemismus werden.

*Pfleiderer:*

Das ist ein Riesenunterschied, und ich glaube, wir haben keinen Grund zum Mißtrauen gegen die Objektivität unserer Statistiker.

*Zacher:*

Noch nicht im Augenblick, angesichts der Bedeutung, die der Lebenshaltungskostenindex jetzt hat.

*Pfleiderer:*

Entschuldigen Sie, auch jetzt schon hat er eine enorme Bedeutung, weil jetzt nämlich das Schicksal von Menschen daran hängt, die durch die Inflation geschädigt werden, und ferner ist das politische Prestige unserer Regierung ganz enorm involviert in den Zahlen, die jeden Monat veröffentlicht werden. Denken Sie daran, was das für ein Triumph war, daß man von – ich weiß nicht genau – 7,8 auf 7,2% heruntergekommen ist. Das Ende der Inflation scheint da bereits in Sicht zu sein, weil man ja diese Reihe von 7,8 nach 7,2 nur zu extrapolieren braucht, um auszurechnen, wann dann die Inflationsrate wieder bei 1% angelangt sein wird. Ein politisches Prestige-Interesse der Regierung an den Indexzahlen ist also ganz bestimmt gegeben. Aber ich habe vor ganz kurzer Zeit Gelegenheit gehabt, mich zu vergewissern, und ich habe gar keinen Grund, an der Auskunft, die ich bekommen habe, irgendwie zu zweifeln, daß bis jetzt noch nicht der leiseste Versuch gemacht worden ist, auf das Statistische Bundesamt in dieser Hinsicht irgendwie einzuwirken. Aber wenn man das befürchtet (ich selbst befürchte es nicht), dann würde manches dafür sprechen, das Statistische Bundesamt mit einer Art Unabhängigkeit auszustatten, wie sie die Gerichte und in anderer Weise die Deutsche Bundesbank genießen. Warum soll nicht auch das Statistische Bundesamt eine unabhängige Instanz werden, da sie ja nur mit der Feststellung von Fakten beschäftigt ist. Aber auch wenn ich einmal unterstelle, daß die Höhe von Indexzahlen und die

Veränderung von Indexzahlen relevant ist für den Umfang von Zahlungsverpflichtungen, dann sehe ich erst recht nicht ein, warum irgendeine Regierung sagen soll, mir liegen die Schuldner mehr am Herzen als die Gläubiger, oder die Gläubiger mehr als die Schuldner, da ja laut *Stützel*, für den, der es nicht schon vorher gewußt hat, klar ist, daß alles, was die Gläubiger mehr bekommen, die Schuldner dann weniger haben. Warum in aller Welt soll eine Bundesregierung einen Druck ausüben auf das Statistische Bundesamt oder irgendwelche Maßnahmen treffen, die dazu führen, daß die Gläubiger schlechter gestellt werden als die Schuldner oder die Schuldner schlechter gestellt werden als die Gläubiger?

*Redeker:*

Danke schön, Herr *Pfleiderer*. Jetzt hat aber Herr *Simitis* noch Widerspruch anzumelden.

*Simitis:*

Unsere Ausgangsposition war: Was könnte an die Stelle des § 3 treten? Die einfachste Antwort lautet: die Privatautonomie. Von der Privatautonomie kann man im Gegensatz zum Nominalismus sagen, daß sie unzweifelhaft zum Ordnungsgefüge des Zivilrechts gehört. Ebenso sicher ist es aber, daß zu diesem Ordnungsgefüge auch das Mißtrauen gegenüber der Privatautonomie gehört. Die Entwicklung hat zur Genüge gezeigt, daß Privatautonomie ein viel zu abstrakter Begriff ist. Den Ausschlag muß deshalb geben: wer beruft sich unter welchen Umständen und aus welchen Gründen auf die Autonomie. Deshalb ist ein allgemeiner Hinweis auf die Privatautonomie und die damit mögliche Indexierung nicht akzeptabel. Zu fragen wäre vielmehr: wer soll über die Indexierung entscheiden, und in welchen konkreten vertraglichen Vereinbarungen soll sie erfolgen? Es kann nicht gleichgültig sein, ob es um das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter geht, ein Kaufvertrag betroffen ist, oder irgendeine andere vertragliche Beziehung zur Debatte steht. Ebenso wie generell bei der Privatautonomie muß man auch speziell bei der Indexierung die Machtposition der Beteiligten bedenken. Es muß also garantiert werden, daß mit der Indexierung kein Vertragspartner dank seiner Vorrangstellung einseitige Vorteile für sich in Anspruch nimmt. Dem anderen Vertragspartner muß eine Optionsmöglichkeit offenstehen, die ihm die Wahl läßt zwischen der Annahme der vorgeschlagenen Indexierung und der Beibehaltung der jetzigen Situation. Indexierung als Klausel der Geschäftsbedingungen ist indiskutabel.

*Redeker:*

Meine Damen und Herren, Sie sehen schon die Problematik. Ich persönlich würde mir auch die Frage stellen, führt die Indexierung möglicherweise zu einer Abwälzbarkeit auf den letzten, der nicht mehr abwälzen kann? Auch eine Frage, der man sicher nachgehen muß. Wir müssen uns aber an unseren Zeitfahrplan halten und wir haben noch ein letztes Gebiet, was mindestens angerissen werden muß und deswegen so aktuell ist, weil der Bundesfinanzhof vor ein paar Tagen sich mit der Frage befaßt hat, wie das mit einem Entwertungszuschlag bei Zinsen aus Kapital ist. Damit leite ich also über zum öffentlich-rechtlichen Bereich, der vielleicht noch mehr an Schwierigkeiten aufweist, auch in bezug auf das Richterrecht. Herr Zacher, wollen Sie es aufgreifen?

*Zacher:*

Ja gerne. Aber weil ich schon das Wort habe, Herr *Simitis*, ich kann mir nicht vorstellen, daß wir da im Widerspruch sind, zu dem, was Sie zuletzt gesagt haben.

*Simitis:*

Mit Ihnen?

*Zacher:*

Weil Herr *Redeker* angekündigt hat, Sie würden mir widersprechen.

*Pfleiderer:*

Gegenwärtig jedenfalls hat derjenige, der Geld anzulegen hat, überhaupt keine Wahl. Er kann nur entweder sein ganzes Einkommen verbrauchen oder zur Nachfrage nach Sachgütern verwenden oder sich für jegliche Form der Geldvermögensbildung dem Nominalprinzip beugen.

*Zacher:*

Aber ich sollte jetzt die *steuerrechtlichen Probleme* aufgreifen. Ich möchte fünf Positionen, vielleicht sind es sogar sechs, nennen. *Erstens* einmal die *Entfunktionalisierung der Tarife*. Wenn ich eingangs gesagt habe, daß wir fast alles, was wir an Einkommensleistungen haben, dynamisiert wissen, so gilt das gewissermaßen für das Brutto-

einkommen. Dagegen ist die Entwicklung des Nettoeinkommens durch die Sterilität des Steuerrechts gegenüber der Inflation gegenläufig. Hier wird der Vorteil der Bruttoeinkommensentwicklung wieder abgebaut durch die Entfunktionalisierung der Tarife. *Zweite Position: Entfunktionalisierung von Freibeträgen* in den verschiedensten Bereichen, die durch die Preisentwicklung, die Entgeltentwicklung und überhaupt die Entwicklung der Ansätze, die im Hintergrund stehen, ihre ursprüngliche Bedeutung verlieren. *Drittens: Die Frage der Gewinnentwicklung*. Was kann noch ernstlich als Gewinn angesehen werden? Die Frage der Scheingewinne, aber auch der Scheinverluste. Die Frage der Zinsen: ob Zinsen wirklich noch Gewinne sind; was auf der Gegenseite natürlich heißt, ob Zinszahlungen auch noch als Kosten angesetzt werden können und zu Verlusten führen können. Die *vierte Frage*: Die Ermittlung und Fortschreibung von *Wertansätzen*. Das kommt natürlich schon zunächst einmal im Rahmen der Gewinnermittlung vor, hat aber auch selbständige Bedeutung dort, wo Steuerleistungen unmittelbar an Wertansätze anknüpfen. *Fünfte Frage*: Die Bedeutung des *Zeitproblems*, der Zahlungsphasen, vor allem auch die Bedeutung von Verzügen. *Letzte Frage*: Das *Erstattungsproblem*. Der Staat zahlt ja bei Erstattungen etwas ganz anderes zurück, als er zunächst eingenommen hat.

In diesen Topoi sehe ich einmal die steuerliche Problematik. Und über alle diese Topoi kann man sagen, der *Gesetzgeber* müßte etwas tun. Aber hier stellt sich in erster Linie die Frage, was kann der *Richter* tun. Und hier ist der Richter in einer argen Verlegenheit. Die Tarife kann er sicher nicht anpassen. Die Freibeträge sind eine sehr differenzierte Problematik: denn jeder Freibetrag hat ja fast einen anderen Hintergrund als der andere – von den Sonderausgaben bei der Einkommensteuer bis zu den Umsatzsteuerfreibeträgen, zu Freibeträgen bei der Erbschaftssteuer usw. Das kann man m. E. nicht über einen Leisten – etwa einen einheitlichen Index der Anpassung – schlagen. Hier kommt wahrscheinlich der große Bruch zwischen Diversifikatoren und Unifikatoren von Indexierungen wieder zum Ausdruck. Bei der Gewinnermittlung, da könnte man sich am ehesten einen richterlichen Eingriff vorstellen. Da haben wir ja im Augenblick die Situation, daß nach neuesten Eilmeldungen das Finanzgericht Hamburg gesagt hat, im Jahre 1972 seien normale Kapitalzinsen keine Gewinne mehr gewesen. Wir haben bisher Urteile des Bundesfinanzhofs, zuletzt für 1971, wo man gesagt hat, die Inflation war damals noch nicht so schlimm, daß Zinsen nicht mehr als Gewinne anzusehen wären. Jetzt erstmals ist zum Jahr 1972 das Problem aufgegriffen worden. Hier möchte ich aber nur in aller Eile darauf aufmerksam machen, daß der Richter viel eher in der Versuchung ist und auch rechtsstaatlich viel eher die Möglichkeit hat, die

Veranlagung von Scheingewinnen zu revidieren, als die Steuer im Effekt zu erhöhen, um Scheinverluste als solche und nicht als echte Verluste zu behandeln, kann man diese Halbseitigkeit wollen? Damit möchte ich es mit meinem Aufriß zunächst gut sein lassen.

*Redeker:*

Ich möchte folgende Frage hier hineinwerfen. Wir haben in den Zeitungen gelesen von der BFH-Entscheidung und dem, was das Finanzgericht Hamburg gesagt hat. 1967 hat der BFH wohl auch diese Frage schon behandelt, sehr gründlich behandelt, und gesagt: „Noch nicht“. Das „noch nicht“ ist das Kennzeichen der Entscheidungen aller Gerichte. Für den Außenstehenden erweckt es die Frage, wann fällt das „noch“ weg. Es ist also anscheinend für 1971 auch nicht weggefallen. Lassen wir doch vielleicht einmal 3 Minuten den Gedanken durchspielen, das „noch“ wäre gefallen. Wir haben vorhin davon gesprochen, was es bedeutet, wenn Richterrecht an die Stelle tritt. Schon im privatautonomen Bereich war die Frage zu stellen, ob Richterrecht hier zum Chaos durch die Rechtsprechung führt, ist es deshalb nicht notwendig, daß sich die Gerichte tunlichst zurückhalten? Wie ist es im öffentlich-rechtlichen Bereich, Herr *Stützel*, wollen Sie die Frage aufgreifen?

*Stützel:*

Für den angenommenen Fall, eine richterliche Einzelentscheidung erginge dahin, daß Zinsen im Sinne der „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ diese Sonderbehandlung erfahren, läßt sich leicht prognostizieren: dann blühte das Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatergeschäft auf. Alle Welt brächte sofort alle möglichen anderen Formen von Einkünften, die bisher noch unter anderem Namen laufen, und damit noch ärgerlicherweise der vollen bisherigen Steuerbelastung unterliegen, in diese steuerlich privilegierte Form. Was alles aus so verkorkstem – entschuldigen Sie – Steuerrecht manchmal werden kann, das sieht man ja nun mittlerweile: man blicke auf die Ruinen der Bauten in Berlin, man blicke auf die Schwierigkeiten der Prozesse, die aus so halbgaren Steuervorschriften resultieren. Also das ist meine Prognose. Deshalb: Warnung hier vor Punktuell! Es darf steuerrechtlich nur eine einheitliche Gewinndefinition geben. Wenn sie an einer Stelle davon abweichen, dann werden vom Verkehr andere Dinge in Richtung privilegierte Form umfunktioniert.

Ähnlich punktualistisch unerträglich wäre es übrigens auch, wollte man (indem man steuerrechtlich Abschreibungen zuläßt, deren Summe statt des Anschaffungswerts den viel höheren Wiederbe-

schaffungswert ergibt) Nominal-Rechnungsgewinne nur im Felde des abschreibbaren Anlage-Vermögens vor der Besteuerung um irgendwelche betriebsindividuellen oder generellen „bloßen“ Preissteigerungs-Gewinne kürzen, aber anderen „bloßen“ Preissteigerungs-Gewinnen, etwa im Felde des Umlaufvermögens oder des Finanzanlage-Vermögens (Spekulationsgewinne!), diese Gnade der Steuerbefreiung versagen. Es darf nur eine einheitliche Gewinn-Definition geben. Und wenn schon Herausrechnung „bloß nomineller“ Inflationsgewinne, so gibt es dafür, soll Gleichbehandlung herrschen, nur den Weg, statt wie bisher

- die Differenz zwischen höherem nominellen Endvermögen und tieferem nominellen Anfangsvermögen dann nur noch zu besteuern
- den Betrag, um den das nominelle Endvermögen das Produkt aus Nominal-Anfangsvermögen und „Faktor der durchschnittlichen Preissteigerung“ übersteigt.

So viel zum „Punktualismus“ einer richterlichen Sonderentscheidung in Sachen Sparzinsen oder Abschreibungen.

Nun ist aber noch ein zweites vor der Lösung durch richterliche Entscheidung zu bedenken. Von den „Tarifen“ einschließlich aller Freibeträge meine ich übrigens, diese könnten ohne solche unerträglichen Folgen inflationistisch angepaßt werden, wenn nur die Entscheidung *uno actu* alle in dem betreffenden Steuergesetz einschließlich Tarif vorkommenden DM-Beträge erfaßt, also etwa besagte, daß in 1975 alle diese Beträge gelesen werden sollen als „die Beträge von 1974 mal Preissteigerungsfaktor“. Aber zum anderen Teil der Regeln betreffend den Umfang der Steuerschuld, also zu den Regeln zur „Gewinnbestimmung“, muß außer dem bereits von mir soeben Gesagten auch noch einmal hervorgehoben werden, was Herr *Zacher* bereits sagte: Man erreicht ja durch richterliche Fallentscheidung nur die „eine Seite“; und auch das ist – wie der Punktualismus bereits geschilderter Art – unerträglich. Konkreter: Mit derselben von wem auch immer gesetzten Rechtsnorm, aus der der Gläubiger und Zinsempfänger erfährt, daß nur ein Teil seines Zinses Frucht vom Stamme ist, ein erheblicher weiterer Teil aber nur Reparatur dieses Stammes, muß natürlich auch der Schuldner (und bisherige Inflationsgewinner), als Zinszahler erfahren, daß nur ein Teil dieser Zinsen Betriebsausgaben sind, ein erheblicher weiterer Teil aber eine (nicht absetzbare) bloße Darlehensrückzahlung („Reparatur des Stammes“) darstellt.

*Rede ker:*

Herr *Pfleiderer*, gleiche Frage.

*Pfleiderer:*

Auf Ihre Frage gibt es eine sehr einfache Antwort. Eine solche höchstrichterliche Entscheidung oder eine Serie solcher höchstrichterlicher Entscheidungen würden unausweichlich den Gesetzgeber zum Handeln zwingen; ebenso wie die Entscheidung des Reichsgerichtes im Jahr 1923 den Gesetzgeber zum Handeln in der Aufwertungsfrage gezwungen hat, so würde hier in der Steuerfrage der Gesetzgeber zum Handeln gezwungen werden, weil es sonst wirklich ein Chaos geben würde. Die Funktion solcher höchstrichterlichen Entscheidungen sehe ich nur darin, daß sie einen Anstoß geben für Handeln des Gesetzgebers, und das gilt übrigens für unser gesamtes Gebiet.

*Redeker:*

Im Grunde sind das Appellentscheidungen.

*Simitis:*

Ihre Formulierung ist mir zu vage. Es kann sein, daß eine solche Entscheidung den Gesetzgeber zur Reaktion zwingt. Die Vorfrage ist aber, ob eine solche Entscheidung überhaupt ergehen darf. Ich meine, wohl in Einklang mit Herrn *Stützel* und Herrn *Zacher*, daß wir uns in dem zuletzt diskutierten Bereich gegen eine richterliche Intervention aussprechen müssen. Deshalb halte ich nichts von einer Initiative der Gerichte, sondern plädiere für Zurückhaltung. Zur Debatte steht allein die Aufgabe des Gesetzgebers.

*Pfleiderer:*

Aber manchmal ist der Schlaf des Gesetzgebers so tief und gesegnet, daß er eines kräftigen Weckers bedarf.

*Simitis:*

Man kann auch böse aufwachen.

*Zacher:*

Herr *Pfleiderer*, man muß aber auch daran denken, daß der Gesetzgeber im Jahre 1922/24 an einen solchen widersprechenden Richter, noch dazu an dem höchsten Gericht, überhaupt nicht gewöhnt war, während er heute an den Widerspruch der Gerichte so gewöhnt ist, daß dieser kein Wecken mehr ist, sondern nur noch ein sanftes Säuseln.

*Redeker:*

Ja, aber Herr *Zacher*, das würde ich nicht sagen, und das Bundesverfassungsgericht würde sich das auch verbitten, denn seine Appelle sind ja meist befolgt worden.

*Zacher:*

Ich wollte auf den korrekten Weg hinweisen: das einzige, was sich anbietet, ist eben, daß die Finanzgerichte die Anwendung versagen, vorlegen, und das Bundesverfassungsgericht eine Appellentscheidung macht. Etwas anderes wird sich bei der Einkommensteuer und überhaupt bei den großen Steuern nicht machen lassen. Aber ich könnte mir vorstellen, daß dieser Weg, häufiger gegangen, doch dazu führen würde, daß sich der Gesetzgeber eine mehr routinemäßige Anpassung eher überlegt.

*Redeker:*

Dankeschön. Ich glaube, meine Damen und Herren, wir sollten damit abbrechen. Es war vom Schlaf des Gesetzgebers die Rede. Nach 2<sup>1/2</sup> Stunden gerät auch ein Auditorium in Gefahr, daß es diesem Schlaf zuneigt. Und dieser Gefahr wollen wir es nicht aussetzen. 2<sup>1/2</sup> Stunden sind das äußerste eigentlich, was zumutbar ist.

*Simitis:*

Für dieses Auditorium nicht.

*Redeker:*

Nein, so war es auch gar nicht gemeint. Wir wollten die 13 Uhr einhalten. Das einzige, was wir tun konnten, war, einen Umriß davon zu geben, was sich hinter der Frage Geldwert und Recht im Jahre 1974 an Herausforderungen und an Überlegungen darstellt. Ich meine, daß vielleicht die eine oder andere Anregung aus dem Kreis der vier Herren auf sie übergegangen ist und Veranlassung gibt, weiter darüber nachzudenken. Deswegen glaube ich, in Ihrer aller Namen den vier Herren meinen Dank sagen zu dürfen.